

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

12. Januar 2022

Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung eingeladen. Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir stimmen der Vorlage vorbehaltlos zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@sif.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Appenzell, 10. November 2021

Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie teilt die Meinung, dass durch die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen das schweizerische Geldwäschereidispositiv gestärkt und damit die Integrität und Standortattraktivität des Schweizer Finanzplatzes gewahrt bleibt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement, Bundesgasse 3
3003 Bern
per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch
[PDF- und Wordversion]

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 17. Dezember 2021

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 werden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung bis zum 17. Januar 2022 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er unterstützt die geplanten Verordnungsänderungen. Sie tragen internationalen Entwicklungen Rechnung und festigen das schweizerische Dispositiv zur Abwehr der Geldwäscherei. Insbesondere wird begrüsst, dass sich mit der Änderung des Verordnungspakets die Schweizer und die internationalen Standards weiter angleichen.

Die internationale Stellung des Schweizer Finanzplatzes zusammen mit der heute vorhandenen Reputation dürfte bestehen bleiben und weiterhin als positives Merkmal für die Standortattraktivität dienen.

Eine gesamtwirtschaftliche Einschätzung betrachtet der Regierungsrat als schwierig, da die Vorlage eine Vielzahl von Finanz- und insbesondere auch Nichtfinanzintermediären betrifft und zusätzliche Pflichten und administrativen Aufwand mit sich bringt. Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft mit Ausnahme der Bankenbranche und den internationalen Wettbewerb sind nach Ansicht des Regierungsrates aber nicht zu erwarten.



Appenzell Ausserrhoden

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Herr Bundesrat Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Ihr Zeichen:

15. Dezember 2021

Unser Zeichen: 2021.FINGS.246

RRB Nr.: 1485/2021

Direktion: Finanzdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Am 19. März 2021 hat das Parlament die Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) verabschiedet. Diese soll das Abwehrdispositiv der Schweiz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verbessern. Gleichzeitig trägt sie den wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) über die Schweiz vom Dezember 2016 Rechnung. Die Massnahmen im Bereich des Meldesystems für Geldwäschereimeldungen, der Einführung einer Bewilligungspflicht für den Ankauf von Altedelmetallen, des Zentralamtes für Edelmetallkontrolle als neue Geldwäschereiaufsichtsbehörde und der Transparenz von Vereinen mit einem erhöhten Risiko der Terrorismusfinanzierung verlangen nach Ausführungsbestimmungen. Die vorliegenden Verordnungsanpassungen sollen in erster Linie die beschlossenen Massnahmen konkretisieren.

Der Regierungsrat ist mit den Grundzügen der geplanten Verordnungsanpassungen einverstanden. Allerdings trifft es nicht zu, dass die Kantone durch die Vorlage nicht betroffen sind¹. So werden mit der am 19. März 2021 vom Parlament beschlossenen Revision des Geldwäschereigesetzes unter anderem auch das ZGB und die HRegV geändert, was zu einer Mehrbelastung des kantonalen Handelsregisteramtes (neue Prozessabläufe, Schulungsbedarf, evtl. zusätzlicher Personalbedarf bzw. längere Bearbeitungszeiten) führen und möglicherweise Anpassungen der Informatikumgebung für das Führen des Handelsregisters bedingen wird.

¹ vgl. Ausführungen in Ziffer 4.1 «Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und Gemeinden» im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage

Neu ist ein Verein auch dann zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, wenn er hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammelt oder verteilt, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind (Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB). Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften über die Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 61 Abs. 2^{bis} ZGB). Er kann Vereine nach Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB insbesondere dann von der Eintragungspflicht ausnehmen, wenn sie aufgrund von Höhe, Herkunft, Ziel oder Verwendungszweck der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte einem geringen Risiko des Missbrauchs für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind (Art. 61 Abs. 2^{ter} ZGB).

Gemäss Art. 157 Abs. 1 HRegV sind die Handelsregisterämter verpflichtet, eintragungspflichtige aber nicht im Handelsregister eingetragene Rechtseinheiten zu ermitteln und gegebenenfalls von Amtes wegen ins Handelsregister einzutragen. Das Handelsregisteramt kann nicht feststellen oder abklären, dass bzw. ob ein Verein *«hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammelt oder verteilt, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind»*. Erst recht kann es nicht beurteilen, ob ein Verein *«aufgrund von Höhe, Herkunft, Ziel oder Verwendungszweck der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte einem geringen Risiko des Missbrauchs für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ausgesetzt»* ist. Folglich hat das Handelsregisteramt nicht die Kompetenz zu entscheiden, ob ein Verein gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet ist.

Für die Eintragung von Amtes wegen hat das Handelsregisteramt nach Art. 938 OR und Art. 152 ff. HRegV vorzugehen. Allerdings bedingt eine Eintragung von Amtes wegen, dass sich das Handelsregisteramt die erforderlichen Belege beschaffen kann, namentlich das Gründungsprotokoll und allfällige weitere Protokolle betreffend Statutenänderungen und Bestellung der Organe sowie die Statuten. Dies dürfte ohne Zutun des betreffenden Vereins in der Regel nicht möglich sein, da dem Handelsregisteramt nicht die Mittel einer richterlichen oder einer Strafverfolgungsbehörde zur Verfügung stehen. Zwar hat das Handelsregisteramt gemäss Art. 940 OR die Möglichkeit, Ordnungsbussen bis zu CHF 5'000.00 zu verhängen. Das Verhängen einer Busse scheitert aber regelmässig ebenfalls daran, dass das Handelsregisteramt die fehlbare Person nicht ermitteln kann. Die Erwartungen an das Handelsregisteramt, bei fehlbaren Vereinen die vorgeschriebenen Eintragungen im Handelsregister von Amtes wegen herbeizuführen, dürfen folglich nicht zu hoch sein.

Sodann müssen Vereine, die zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, neu durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Zugang zum Mitgliederverzeichnis haben (Art. 69 Abs. 2 ZGB). Auch hierzu ist festzuhalten, dass das Handelsregisteramt nicht prüfen bzw. feststellen kann, ob eine Person Zugang zum Mitgliederverzeichnis hat. Ein Verein, der keine zur Vertretung befugte Person mit Wohnsitz in der Schweiz (mehr) aufweist, muss dem Handelsregisteramt eine Erklärung einreichen, wonach er der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister nach Art. 69 Abs. 2 ZGB nicht untersteht (Art. 90 Abs. 1 Bst. g HRegV und Art. 92a HRegV). Eine Eintragung im Handelsregister ist für diese Erklärung nicht vorgesehen; nur wenn sich ein Verein aufgrund fehlender Eintragungspflicht im Handelsregister löschen lässt, ist im Handelsregistereintrag ein entsprechender Hinweis zu machen (vgl. Art. 93 Abs. 2 HRegV).

Unseres Erachtens sollte gestützt auf die Erklärung, wonach ein Verein der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister nach Art. 69 Abs. 2 ZGB nicht untersteht, in jedem Fall eine Eintragung im Handelsregister erfolgen (bspw. in der Rubrik Bemerkungen: *«Gemäss Erklärung vom TT.MM.JJJJ untersteht der Verein nicht der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister nach Art. 69 Abs. 2 ZGB und muss daher nicht durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden können»*). Dies entspräche nicht nur Art. 929 Abs. 2 Satz 2 OR, wonach *«die einzutragenden Tatsachen»* zu belegen sind, sondern würde auch für Transparenz sorgen (Art. 927 Abs. 1 OR). Die Erklärung würde damit ausserdem zum Handelsregisterbeleg, wäre öffentlich und unterstünde einer längeren Aufbewahrungsfrist, als wenn sie der Korrespondenz zugeordnet würde (vgl. Art. 166 HRegV). Gegebenenfalls sollte für die Eintragung

der Bemerkung betreffend fehlender Eintragungspflicht auch eine Gebühr in der GebV-HReg vorgesehen werden.

Vereine, die weder eine Erklärung über die fehlende Eintragungspflicht nach Art. 69 Abs. 2 ZGB abgegeben haben, noch eine zur Vertretung befugte Person mit Wohnsitz in der Schweiz im Handelsregister eintragen lassen, wiesen unseres Erachtens einen Mangel in der Organisation im Sinne von Art. 939 OR auf. Das Handelsregisteramt hätte den Verein folglich aufzufordern, den Mangel zu beheben und ihn andernfalls ans Gericht zu überweisen. Aufgrund der angeregten Eintragung wäre für Dritte wie auch für das Handelsregisteramt ohne Weiteres ersichtlich, ob ein Verein einen Mangel in der Organisation aufweist.

Bestehende Vereine nach Artikel 61 Absatz 2 ZGB müssen die Pflichten nach den Art. 61a und 69 Abs. 2 ZGB innerhalb von 18 Monaten ab Inkrafttreten der Änderung vom 19. März 2021 erfüllen. Bestehende Vereine nach Artikel 61 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB müssen sich überdies innerhalb dieser Frist in das Handelsregister eintragen lassen (Art. 6b^{bis} Schlusstitel ZGB).

Vor allem während der Übergangsfrist ist mit einer erheblichen Zunahme von Vereinen zu rechnen, die sich im Handelsregister eintragen oder ihren Eintrag ändern lassen. Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Handelsregisterämter fehlende Eintragungen bzw. Änderungen durch zeitintensive amtliche Verfahren herbeiführen müssen. Daher und aufgrund der erweiterten Prüfungspflicht bei der Eintragung von Vereinen wird eine nicht zu unterschätzende zusätzliche Arbeitslast auf die Handelsregisterämter zukommen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seines Anliegens und die Kenntnisnahme seiner Hinweise.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Beatrice Simon
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Sicherheitsdirektion

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Liestal, 14. Dezember 2021

Vernehmlassung

zum Entwurf einer Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir haben keine Einwände gegenüber den vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen, von denen die Kantone und Gemeinden nicht betroffen sind. Die neuen Ausführungsbestimmungen konkretisieren die Massnahmen, die von den eidgenössischen Räten im Frühling dieses Jahres mit der Revision des Geldwäschereigesetzes beschlossen wurden. Damit wird das Abwehrdispositiv der Schweiz zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung weiter gestärkt, was von uns sehr begrüsst wird.

Hochachtungsvoll



Thomas Weber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

Per Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 11. Januar 2022

**Regierungsratsbeschluss vom 11. Januar 2022
Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei
und der Terrorismusfinanzierung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) wurde dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Gelegenheit geboten, zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen im Folgenden gerne unsere Anmerkungen zukommen.

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat, dass das Abwehrdispositiv der Schweiz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung gestärkt wird und die wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) umgesetzt werden.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Bereich der neuen Bewilligungspflicht für gewerbmässigen Ankauf von Altedelmetallen personelle und finanzielle Auswirkungen auf die Kantonspolizei Basel-Stadt haben kann. Dies, da die Kantonspolizei Basel-Stadt künftig für die Herausgabe von Daten und Nachweisen angefragt werden dürfte. Es geht dabei um folgende Bestimmungen:

Handel mit Bankedelmetallen:

- Gemäss nArt. 29b Abs. 1 lit. c der Edelmetallkontrollverordnung (SR 941.311) muss das Gesuch für eine Bewilligung für Handelsprüfer Angaben über alle im In- und Ausland hängigen oder abgeschlossenen Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts-, Betreibungs- oder Konkursverfahren gegen die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen, die an dem Handelsprüfer qualifiziert beteiligt sind – sofern diese geeignet sind, sich auf den guten Ruf und die Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschereigesetz auszuwirken – enthalten.
- Gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung kann das Zentralamt auch zusätzliche Nachweise verlangen.
- Ferner sieht nArt. 34c Abs. 1 lit. e der Edelmetallkontrollverordnung vor, dass das Zentralamt bei in- und ausländischen Behörden Daten beschafft.

Verkehr mit Schmelzprodukten und Schmelzgut:

- Gemäss nArt. 165b Abs. 1 lit. d und Abs. 2 lit. c der Edelmetallkontrollverordnung müssen dem Bewilligungsgesuch für den gewerbsmässigen Ankauf von Schmelzgut ebenfalls Angaben über alle im In- und Ausland hängigen oder abgeschlossenen Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts-, Betreibungs- oder Konkursverfahren eingereicht werden, sofern diese Angaben geeignet sind, sich auf den guten Ruf und die Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschereigesetz auszuwirken – enthalten.
- Dieselben Belege müssen gemäss nArt. 172 Abs. 2 lit d und Abs. 3 lit. d der Edelmetallkontrollverordnung beigebracht werden.

Der Regierungsrat Basel-Stadt geht davon aus, dass die Kantonspolizei einerseits von Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen angefragt werden dürfte, die zur Bewilligungserteilung künftig notwendigen obengenannten Informationen zusammenzustellen und in geeigneter Form herauszugeben (Leumundsberichte etc.), und andererseits auch durch das Zentralamt direkt kontaktiert werden dürfte, allfällige zusätzlich benötigte Daten herauszugeben.

Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden, welchen personellen und finanziellen Aufwand die neu eingeführte Bewilligungspflicht für die Kantonspolizei Basel-Stadt bedeutet. Ebenfalls unklar ist, ob für die Herausgabe der benötigten Daten an die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen Gebühren erhoben werden können. Eine klare Regelung diesbezüglich auf Bundesebene wäre zu begrüssen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral des finances (DFF)
Bundesgasse 3
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungen@sif.admin.ch

Fribourg, le 14 décembre 2021

Modification de l'ordonnance sur la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme - procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 1^{er} octobre dernier, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

Nous vous informons que ce projet de modification n'appelle aucune remarque de notre part. Nous le soutenons pleinement.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Sophie Perrier, Vice-chancelière

Finanzen und Gesundheit
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Glarus, 6. Oktober 2021
Unsere Ref: 2021-1537

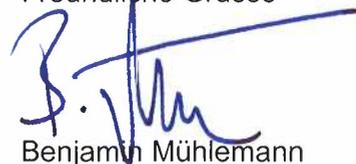
Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab dem Kanton Glarus in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Glarus überwies das Geschäft dem Departement Finanzen und Gesundheit zur direkten Erledigung. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir aufgrund geringer Betroffenheit auf eine Stellungnahme verzichten.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse



Benjamin Mühlemann
Landesstatthalter

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- vernehmlassungen@sif.admin.ch



Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden
Departament da finanzas e vischnancas dal Grischun
Dipartimento delle finanze e dei comuni dei Grigioni

Reichsgasse 35, 7001 Chur
Matthias.Lanz@dfg.gr.ch
www.dfg.gr.ch

Tel. 081 257 32 19

Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden
Reichsgasse 35, 7001 Chur

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Chur, 30. November 2021

Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terroris- musfinanzierung: Vernehmlassung des Kantons Graubünden

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Vernehmlassung gemäss Schreiben von Bundesrat Ueli Maurer vom 1. Oktober 2021.

Der Kanton Graubünden beschränkt sich auf eine Stellungnahme zu den Änderungen der HRegV:

Art. 90 Abs. 1 Bst. g, Art. 92a E-HRegV:

Die vorgesehenen Änderungen werden begrüsst. Es erscheint durchaus denkbar, dass auch Vereine zum Zwecke der Geldwäscherei dienen. Somit ist es richtig, dass auch Vereine, welche im Sinne von Art. 61 Abs. 2 ZGB im Handelsregister eingetragen werden müssen, über eine vertretungsberechtigte Person mit Wohnsitz in der Schweiz verfügen müssen, zumal eine solche Regelung auch für andere Rechtsformen bereits besteht (AG, GmbH, ausländische Zweigniederlassung).

Art. 93 Abs. 2 E-HRegV:

Mit dieser Anpassung wird die bereits bestehende Handelsregisterpraxis zur Löschung von Vereinen kodifiziert, was begrüsst wird.

Art. 157 Abs. 2 und 3 E-HRegV:

Die Änderungen betreffen einzig den Begriff «Gewerbe», welcher neu durch den Begriff «Rechtseinheiten» ersetzt wird, was der geltenden Terminologie entspricht und somit folgerichtig ist.

Freundliche Grüsse

Departement für Finanzen
und Gemeinden Graubünden

A handwritten signature in blue ink, reading "Matthias Lanz". The signature is written in a cursive style with a prominent loop at the end of the last name.

Dr. Matthias Lanz



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
per E-Mail an (Word und PDF):
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Luzern, 11. Januar 2022

Protokoll-Nr.: 29

**Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei
und der Terrorismusfinanzierung (GwV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähn-
ter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern
keine Bemerkungen zur vorgeschlagenen Änderung der Verordnung über die Bekämpfung
der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung anzubringen hat und dem Änderungs-
entwurf zustimmt.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Reto Wyss
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Modification de l'ordonnance sur la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme - procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir offert la possibilité de participer à la consultation fédérale dont l'objet est cité sous rubrique.

Tout processus conduisant à une intensification des échanges d'informations entre les intermédiaires financiers, les différents services étatiques concernés et les autorités de poursuite pénale, dont la police fait partie, ne peut être qu'encouragé.

Les modifications prévues sur l'ordonnance sur le registre du commerce (ORC) appellent toutefois un commentaire de notre part.

En effet, les associations soumises à l'obligation d'inscription au registre du commerce peuvent être concernées par une décision d'exonération d'impôt pour but d'utilité publique conformément aux articles 56 let. g LIFD et 23 let. f LHID. Dès lors, il semble que l'article 157 al. 2 ORC sera applicable aux autorités fiscales cantonales. La question qui se pose est de savoir si cela constitue une base légale suffisante pour la levée du secret fiscal. Une telle collaboration est en principe expressément prévue par une loi fédérale et non une ordonnance. Dans tous les cas, la disposition n'est à notre avis pas suffisamment explicite pour déterminer comment l'autorité fiscale devra collaborer. Une première lecture laisse à penser que sur simple demande, l'autorité fiscale a l'obligation de fournir des listings des entités juridiques potentiellement concernées, ce qui doit être exclu. En conclusion, le commentaire de l'article 157 al. 2 ORC devrait être plus précis sur une éventuelle collaboration des autorités fiscales. En vous remerciant de nous avoir associés à cette procédure de consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de nos sentiments distingués.

Neuchâtel, le 10 janvier 2022

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAYRE

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 11. Januar 2022

Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 laden Sie die Kantonsregierungen zu einer Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ein. Wir danken für die Gelegenheit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

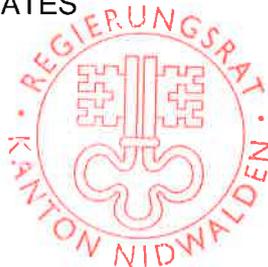
Die vorliegende Verordnung setzt die gesetzlichen Vorgaben um, trägt internationalen Entwicklungen Rechnung und stärkt das schweizerische Geldwäschereiabwehrdispositiv. Die Wahrung der Integrität sowie auch der guten Reputation des Schweizer Finanzplatzes stärkt dessen Standortattraktivität und internationale Stellung.

Die Vorlage dürfte das gesamtwirtschaftliche Wachstum und den Wettbewerb kaum beeinträchtigen, auch wenn aufgrund von zusätzlichen Pflichten eine gewisse Zunahme der administrativen Belastung der Unternehmen, insbesondere im Bereich Altedelmetallhandel, zu erwarten ist.

Der Regierungsrat des Kanton Nidwalden hat den Entwurf der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung geprüft und befürwortet die vorgeschlagenen Ordnungsänderungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Karin Kayser-Frutschi
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassungen@sif.admin.ch



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4169

Sarnen, 17. Januar 2022/ro

**Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zur obgenannten Verordnung eine Stellungnahme abzugeben. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt.

Wir unterstützen die Änderungen in der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Weiter unterstützen wir auch die Überführung der relevanten Bestimmungen zum Meldewesen aus den Geldwäschereiverordnungen der Aufsichtsbehörden (FINMA und ESBK) und des EJPD in die Geldwäschereiverordnung des Bundesrats (GwV). Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir keine weiteren Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Maya Büchi-Kaiser
Landstatthalter

Kopie an:
Staatskanzlei



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 7. Januar 2022

Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 haben Sie uns zur Stellungnahme betreffend die Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (SR 955.01) eingeladen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Mit den unterbreiteten fünf Verordnungsanpassungen soll die am 19. März 2021 vom Parlament verabschiedete Revision des Geldwäschereigesetzes (SR 955.0) konkretisiert werden.

Da die Vorlage keine direkten Auswirkungen auf den Kanton St.Gallen hat, verzichten wir auf eine materielle Stellungnahme.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement

J.J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 72 50
cornelia.stammhurter@sh.ch



Finanzdepartement

Herr Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher
Eidg. Finanzdepartement
per E-Mail:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schaffhausen, 6. Dezember 2021

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der
Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Die vorliegenden Verordnungsanpassungen sollen in erster Linie die beschlossenen Massnahmen konkretisieren. Wir können Ihnen mitteilen, dass die vorgesehenen Anpassungen sinnvoll erscheinen und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement

Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungsrätin

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidg. Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

14. Dezember 2021

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2021 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

A. Grundsätzliches

Der Kanton Solothurn begrüsst im Grundsatz die mit den vorliegenden Verordnungsänderungen beabsichtigten Präzisierungen und Ausführungen des Geldwäschereigesetzes.

B. Bemerkungen zur Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV)

Bemerkungen haben wir lediglich zur Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV) anzubringen:

Das Parlament hat am 19. März 2021 die Revision des Geldwäschereigesetzes verabschiedet. Dadurch wird das Abwehrdispositiv der Schweiz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verbessert und beinhaltet die Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) über die Schweiz vom Dezember 2016. Darunter fallen unter anderem auch Massnahmen und Bestimmungen im Bereich der Transparenz von Vereinen mit einem erhöhten Risiko der Terrorismusfinanzierung. Vereine, bei denen das Risiko besteht, dass sie zur Terrorismusfinanzierung oder Geldwäscherei missbraucht werden, müssen sich neu ins Handelsregister eintragen lassen. Sämtliche eintragungspflichtigen Vereine sollen ein Mitgliederverzeichnis führen und durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden müssen.

Da die Eintragungspflicht auf Vereine mit einem erhöhten Missbrauchsrisiko ausgeweitet wird, das heisst auf Vereine, die hauptsächlich direkt oder indirekt Vermögenswerte für karikative,

religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke im Ausland sammeln oder verteilen, muss die Handelsregisterverordnung entsprechend angepasst werden. Bei Missachtung der Eintragungspflicht wird der Verein von Amtes wegen eingetragen.

Mit der in Art. 61 Abs. 2^{ter} ZGB verankerten Delegationsnorm kann der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen zur Eintragungspflicht ins Handelsregister erlassen. Aufgrund dieser Delegationsnorm kann der Bundesrat für die Vereine, die ein geringes Risiko aufweisen, für die Geldwäscherei oder die Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, Ausnahmen festlegen, namentlich aufgrund der Höhe der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte, ihrer Herkunft, ihres Ziels oder ihres Zwecks. Die Schwelle, ab der ein Verein eintragungspflichtig ist, könnte somit auf dem Verordnungsweg bestimmt werden. Wie der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht (Seite 6) jedoch zutreffend festhält, sehen auch wir zum jetzigen Zeitpunkt keine praktikablen und gangbaren Kriterien für die Schaffung einer Ausnahmebestimmung in der Handelsregisterverordnung.

Zur Umsetzung der übrigen Änderungen des GwG in Bezug auf Vereine (Führung eines Mitgliederverzeichnisses, Vertretung einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz) sollen die betreffenden Bestimmungen in der Handelsregisterverordnung zum Verein konsequenterweise ebenfalls revidiert werden. Zu allen geplanten Anpassungen der Handelsregisterverordnung gemäss Entwurf vom 1. Oktober 2021 haben wir keine Einwendungen oder Ergänzungen anzubringen. Dasselbe gilt auch für die Übergangsbestimmung zur Änderung bezüglich der dem Handelsregisteramt einzureichenden Erklärung des Vorstandes nach Art. 90 Abs. 1 lit. g und Art. 92a E-HRegV.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundeshaus
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schwyz, 14. Dezember 2021

Vernehmlassung Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 hat das Eidgenössische Finanzdepartement den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zur Vernehmlassung bis 17. Januar 2022 unterbreitet.

Der Regierungsrat erachtet die Ausführungsbestimmungen zum Geldwäschereigesetz (GwG) als zielführend. Eine zielgerichtete Umsetzung der Empfehlungen aus dem Länderbericht der Financial Action Task Force ist wichtig, um die Standortattraktivität des Schweizerischen Finanzplatzes zu erhalten bzw. weiter zu verbessern.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher



Dr. Mathias E. Brun, Landammann
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 11. Januar 2022

19

Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum eingangs erwähnten Geschäft.

Kantone und Gemeinden sind durch die Vorlage nicht betroffen. Da die vorliegende Verordnungsänderung die gesetzlichen Vorgaben umsetzt, den internationalen Entwicklungen Rechnung trägt und das schweizerische Geldwäschereiabwehrdispositiv stärkt, unterstützen wir die Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

M. Müller

Der Staatsschreiber

RS



Numero
58

cl

0

Bellinzona
12 gennaio 2022

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signor
Ueli Maurer
Consigliere federale
Dipartimento federale delle finanze DFF
3003 Berna

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Procedura di consultazione concernente la modifica dell'Ordinanza relativa alla lotta contro il riciclaggio di denaro e il finanziamento del terrorismo

Stimato Consigliere federale,
Gentili Signore ed egregi Signori,

abbiamo ricevuto la documentazione relativa alla summenzionata procedura di consultazione inerente il progetto di modifica dell'Ordinanza dell'11 novembre 2015 sul riciclaggio di denaro (ORD), come pure di altre ordinanze emanate dal Consiglio federale (Ordinanza del 17 ottobre 2007 sul registro di commercio, Ordinanza dell'8 maggio 1934 sul controllo dei metalli preziosi, Ordinanza del 6 novembre 2019 sugli emolumenti per il controllo dei metalli preziosi e Ordinanza del 25 agosto 2004 sull'Ufficio di comunicazione in materia di riciclaggio di denaro) e ringraziamo per la facoltà concessa di poterci esprimere in proposito.

Prendiamo atto che lo scopo principale delle modifiche proposte è concretizzare le misure adottate nel quadro della revisione della Legge sul riciclaggio di denaro (LRD) approvata dal Parlamento federale il 19 marzo 2021. Le misure previste per il sistema di comunicazione dei sospetti di riciclaggio di denaro, l'introduzione di un obbligo di autorizzazione per l'acquisto a titolo professionale di vecchi metalli preziosi, l'istituzione dell'Ufficio centrale di controllo dei metalli preziosi quale nuova autorità di autorizzazione e vigilanza ai sensi della LRD e la trasparenza delle associazioni che presentano un rischio maggiore di essere sfruttate per il finanziamento del terrorismo necessitano infatti di disposizioni esecutive.

Vi informiamo che, con lettera separata, abbiamo preso posizione sul progetto di Ordinanza dell'Ufficio federale della dogana e della sicurezza dei confini (UDSC) relativa alla lotta contro il riciclaggio di denaro e il finanziamento del terrorismo nel commercio di metalli preziosi bancari, posto in consultazione dall'Amministrazione federale delle dogane (AFD).

Lo scrivente Consiglio saluta positivamente le modifiche oggetto della presente procedura di consultazione, che mirano a disciplinare maggiormente il settore, contribuendo a mantenere e implementare l'efficacia del nostro dispositivo antiriciclaggio e di lotta al terrorismo, a beneficio dell'integrità della piazza finanziaria svizzera.

Osservazioni sulle modifiche dell'Ordinanza sul registro di commercio del 17 ottobre 2007 (ORC)

Le stesse rientrano in un disegno più ampio e in atto ormai già da diversi anni volto a una maggior trasparenza degli enti giuridici iscritti nel registro di commercio. L'azione è ora focalizzata sulle associazioni. L'obbligo di iscrizione nel registro di commercio, che attualmente comprende le associazioni che esercitano un'attività commerciale o che sono soggette all'obbligo di revisione, viene ora esteso anche a coloro che raccolgono o distribuiscono prevalentemente fondi all'estero, direttamente o indirettamente, per scopi caritatevoli, religiosi, culturali, educativi o sociali.

- Art. 90 cpv. 1 lett. g, 92a e 181b ORC

L'obbligo di avere un rappresentante dell'ente giuridico domiciliato in Svizzera è stato introdotto nel 2005 per le società di capitali (società anonima art. 718 cpv. 4 CO; società a garanzia limitata art. 814 cpv. 3 CO – FF 2002 2841, 2910) e nel 2015 per le società cooperative (art. 898 cpv. 2 CO, FF 2014 563, 624).

L'estensione di tale obbligo alle associazioni tenute ad iscriversi nel registro di commercio, in specie quelle che espletano un'attività economica, sancito nell'art. 69 cpv. 2 nCC rappresenta una misura coerente, atta ad allinearsi al quadro giuridico più sopra evidenziato. L'introduzione degli artt. 90 cpv. 1 lett. g e 92a ORC sono quindi necessari per concretizzare questo nuovo assetto.

Per contro le associazioni non obbligate ad iscriversi nel registro di commercio continueranno a poter essere iscritte nel registro di commercio, senza essere sottoposte alla norma relativa alla valida rappresentanza in Svizzera. Questo fatto deve tuttavia essere comprovato all'Ufficio del registro di commercio e una dichiarazione da parte dell'organo di direzione appare senz'altro la misura più adeguata. La disposizione transitoria per le associazioni già esistenti (art. 181b), le quali devono disporre del tempo necessario per adeguarsi al nuovo diritto, segnatamente reperire un loro rappresentante domiciliato in Svizzera, appare altresì ragionevole.

- Art. 93 cpv. 2 ORC

La codificazione nell'art. 93 cpv. 2 ORC del principio secondo cui un'associazione già iscritta può essere cancellata senza prima essere sciolta e liquidata e può continuare a esistere dopo la sua cancellazione soltanto se comprova di non sottostare all'obbligo di iscrizione ai sensi dell'art. 61 cpv. 2 CC, corrisponde già all'attuale prassi adottata da anni dall'Ufficio del registro di commercio del Canton Ticino. Questo modo di procedere era peraltro pure sostenuto da parte della dottrina.

Osservazioni sulle modifiche dell'Ordinanza dell'8 maggio 1934 sul controllo dei metalli preziosi (OCMP)

Segnaliamo un errore di battitura all'art. 34h cpv. 1: nella versione italiana figura "Ufficio" invece del termine corretto "Ufficio".

Vogliate gradire l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Manuele Bertoli

Il Cancelliere



Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Altdorf, 21. Oktober 2021

Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Oktober 2021 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen haben wir uns entschieden, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Freundliche Grüsse

Finanzdirektion
Direktionssekretariat



Rolf Müller, Generalsekretär



Philippe Leuba
Conseiller d'Etat

Rue Caroline 11
1014 Lausanne

Chef du Département de l'économie, de l'innovation et du sport

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des
finances (DFF)
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par courrier électronique à :
vernehmlassungen@sif.admin.ch
(une version Word et une version PDF)

Réf. : 21_AFF_405

Lausanne, le 17 janvier 2022

Consultation : modification de l'ordonnance sur la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté s'agissant de la modification de l'ordonnance sur la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme.

Nous approuvons le projet mis en consultation et tenons à relever que nous continuons à saluer les efforts d'adaptation aux normes internationales de lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme dont fait preuve le Conseil fédéral.

Cela étant, nous saisissons l'occasion de la présente réponse pour souligner la nécessité d'une réévaluation régulière de l'opportunité d'établir une liste d'exceptions à l'obligation d'inscription au registre du commerce des associations concernées, prévue au nouvel art 61, al. 2^{er} de la version révisée du code civil suisse du 10 décembre 1907 (CC), au regard notamment de l'évolution de l'intensité de la menace terroriste et de sa provenance.

Nous n'avons au surplus pas de remarque particulière à formuler dans le cadre du projet cité sous rubrique.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Le Chef du département

Philippe Leuba
Conseiller d'Etat

Copie

- Monsieur Roland Ecoffey, Chef de l'Office des affaires extérieures

Finanzdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

heinz.taennler@zg.ch
Zug, 13. Januar 2022 urle
FD FDS 6 / 229 / 53165

Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung – Verzicht auf umfassende Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 hat uns das Eidgenössische Finanzdepartement in titelvermerkter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Für die Gelegenheit dazu danken wir Ihnen bestens. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat der Finanzdirektion das Geschäft zur direkten Erledigung überwiesen.

Die Finanzdirektion verzichtet auf eine umfassende Stellungnahme. Sie befürwortet die vorgeschlagenen Ordnungsänderungen, die das Abwehrdispositiv der Schweiz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung stärken und damit die Standortattraktivität und die Integrität des Schweizer Finanzplatzes wahren. Weitere Bemerkungen haben wir nicht anzubringen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion


Heinz Tännler
Regierungsrat

Seite 2/2

Kopie an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch (Word und PDF)
- Staatskanzlei zur Geschäftskontrolle (info.staatskanzlei@zg.ch)
- Obergericht des Kantons Zug (info.og@zg.ch)
- Sicherheitsdirektion des Kantons Zug (info.sd@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug (info.vd@zg.ch)



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

15. Dezember 2021 (RRB Nr. 1521/2021)

**Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei
und der Terrorismusfinanzierung (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 haben Sie uns die Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung, GwV, SR 955.01) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen mit, dass wir die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich begrüssen. Zu einzelnen Verordnungsänderungen haben wir jedoch die folgenden Bemerkungen:

1. Geldwäschereiverordnung

a) Art. 12 Abs. 1 und 3 GwV

Es ist nicht sachgerecht, wenn dem Finanzintermediär im Falle eines Ausschlusses die Möglichkeit offensteht, sich einer anderen Selbstregulierungsorganisation anzuschliessen. Ein entsprechender Ausschluss erfolgt vor allem bei einem schweren oder wiederholten Verstoss gegen die anwendbaren Reglemente, bei fehlender Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit oder bei Verletzung von Meldepflichten. Es muss fehlbaren Finanzintermediären deshalb ohne weitere Frist untersagt sein, ihre Geschäftstätigkeit weiterzuführen. Wir beantragen deshalb, die in dieser Bestimmung vorgesehene Regelung auf Fälle des Austritts zu beschränken.

b) Art. 12a, 12b und 12c GwV

Die Anpassungen im 3. Abschnitt (Pflichten bei Geldwäschereiverdacht) in den Art. 12a, 12b und 12c der GwV übernehmen die geltenden Bestimmungen der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA, SR 955.033.0), der Geldwäschereiverordnung ESBK (GwV-ESBK, SR. 955.021) und der Geldwäschereiverordnung EJPD (GwV-EJPD, SR. 955.022). Diese sind nachvollziehbar. Die geltende, der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) auferlegte Analysefrist von 20 Tagen nach Art. 23 Abs. 5 GwG wird mit der Revision des GwG

abgeschafft. Im Ausgleich dazu kann der Finanzintermediär gemäss dem neuen Art. 9b GwG die Geschäftsbeziehung nach eigenem Ermessen nach einer Meldung unter gewissen Voraussetzungen abbrechen. Auch diese Änderungen sind nachvollziehbar und notwendig. Sie machen jedoch deutlich, dass eine unverzügliche Bearbeitung eingehender Verdachtsmeldungen durch alle Amtsstellen der Staatsanwaltschaften unabdingbar ist. Nach unbenutztem Ablauf der fünftägigen Bearbeitungsfrist der Strafverfolgungsbehörden droht nämlich nicht nur eine Aufhebung der Vermögenssperre nach Art. 10 GwG, sondern auch ein vollumfänglicher Abbruch der Geschäftsbeziehung. Die Abteilung D der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich als Single Point of Contact der Meldestelle für Geldwäsche (SPOC MROS) wird deshalb eingehende Meldungen, die sachlich in die Zuständigkeit einer anderen Amtsstelle des Kantons fallen oder örtlich an eine ausserkantonale Behörde weiterzuleiten sind, weiterhin als dringliche Gerichtsstandsangelegenheiten behandeln.

2. Handelsregisterverordnung (HRegV, SR 221.411)

a) Hinweis zum erläuternden Bericht betreffend Vertretung in der Schweiz

Auf S. 13 des erläuternden Berichts wird festgehalten, dass das Wohnsitzerfordernis einer Vertretung in der Schweiz «dann erfüllt ist, wenn zwei oder mehr Personen mit Kollektivprokura je einen Wohnsitz in der Schweiz haben». Die Praxis geht indessen dahin, dass eine blosser Prokura im Sinne von Art. 458 OR (SR 220) für die Erfüllung des Vertretungserfordernisses bei der Aktiengesellschaft, der GmbH und der Genossenschaft nicht ausreicht, sondern eine sozusagen uneingeschränkte Zeichnungsbefugnis erforderlich ist (Praxismitteilung 1/15 des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister [EHRA], N. 7; Praxismitteilung 1/08 des EHRA, N. 29; spezifisch zur Aktiengesellschaft Christoph B. Bühler, Zürcher Kommentar, Die Aktiengesellschaft, Generalversammlung und Verwaltungsrat, Mängel in der Organisation, Art. 698–726 und 731b OR, Zürich 2018, N. 32 zu Art. 718).

Da die Formulierung in Art. 69 Abs. 2 nZGB derjenigen von Art. 718 Abs. 4 OR entspricht, gehen wir davon aus, dass sich die Handelsregisterpraxis für die Vertretung in der Schweiz analog zu derjenigen der Handelsgesellschaften richten soll, der erläuternde Bericht also mithin nicht beabsichtigt, neue Vorgaben in diesem Bereich implizit vorzuspielen.

b) Art. 90 VE-HRegV

Der erläuternde Bericht hält auf S. 13 fest, dass die Erklärung über die Eintragungspflicht in Form eines Zirkularbeschlusses oder eines Protokolls im Sinne von Art. 23 HRegV erfolgen soll. Dies vermengt, was eine Erklärung ist und was Beschluss oder Wahl einer juristischen Person sein soll.

Gemäss ständiger Praxis des Handelsregisteramtes des Kantons Zürich kann eine Erklärung – sei es die Erklärung betreffend das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, sei es die frühere Stamma-Erklärung, sei es die Domizilhaltererklärung im Sinne von Art. 117 Abs. 3 HRegV, sei es die Wahlannahmeerklärung einer als juristischen Person ausgestalteten Revisionsstelle – von einer einzigen Person unterzeichnet werden; allfällige weitere Personen werden implizit vertreten. Es ist zudem nicht ersichtlich, inwiefern ein Beschluss oder eine Wahl durch den Vorstand eine notwendige Voraussetzung für die Erklärung ist.

Soll eine Selbstdeklaration des Vereins verlangt werden und soll diese, wie im erläuternden Bericht ausgeführt, vom Vorstand stammen, so ergeben sich zwei Möglichkeiten: Entweder wird verlangt, dass ein Protokoll des Vorstands über die Feststellung einzureichen ist, wonach die Voraussetzungen für die Eintragungspflicht nicht gegeben sind, oder es muss eine Erklärung von mindestens einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet werden, in Analogie zu Art. 62 Abs. 2 HRegV über den Revisionsverzicht. Erfahrungsgemäss haben Vereine oft Schwierigkeiten mit der Erfüllung der Formvorschriften betreffend Protokolle. Es erscheint deshalb für die Praxis geboten, es bei einer Erklärung zu belassen und weder ein Protokoll noch einen Zirkularbeschluss zu verlangen. Dies auch im Hinblick darauf, dass insbesondere international geprägte Vereine sich regelmässig damit schwertun, die Unterschriften von Vorstandsmitgliedern einzuholen und Vorstandssitzungen abzuhalten. Es wäre daher der Praktikabilität zuträglich, wenn hier auf das Erfordernis eines Protokolls oder eines Zirkularbeschlusses verzichtet würde. Mit Blick auf die Beweisfunktion und zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der Vorschriften empfehlen wir zudem, dass der Inhalt der Erklärung so explizit festgehalten wird, wie dies bei der früheren Stampa-Erklärung vorgesehen war (wie etwa in Art. 43 Abs. 1 Bst. i aHRegV).

Wir regen deshalb an, Art. 90 Abs. 1 Bst. g VE-HRegV wie folgt neu zu formulieren und mit einem Abs. 4 zu ergänzen:

Art. 90 Abs. 1 Bst. g und Abs. 4

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung eines Vereins müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

g. falls keine der zur Vertretung berechtigten Personen Wohnsitz in der Schweiz hat, eine Erklärung, dass der Verein der Pflicht zur Eintragung nach Artikel 61 Absatz 2 ZGB nicht untersteht; die Erklärung muss von mindestens einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet sein.

⁴ Die Erklärung des Vorstands muss bestätigen, dass der Verein:

- a. kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt;*
- b. die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;*
- c. nicht hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammelt oder verteilt, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind.*

Es ist in diesem Kontext jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Anpassung der Handelsregisterverordnung, wie sie in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen wird, nur auf die Neueintragung von Vereinen bezieht. Es bleibt offen, wie mit nachträglichen Zweckänderungen umzugehen ist.

c) Art. 92a VE-HRegV

Dieser Artikel leidet unter demselben Mangel wie Art. 90 VE-HRegV in Bezug darauf, was eine Erklärung ist. In diesem Zuge schlagen wir folgende Ergänzung mit einem zweiten Absatz vor (unter Einbezug der oben vorgeschlagenen Änderung):

Art. 92a Abs. 2

² Die Erklärung muss die Angaben nach Artikel 90 Absatz 4 enthalten und von mindestens einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet sein.

Weiter führt der erläuternde Bericht auf S. 13 zu Art. 92a VE-HRegV aus: «Bestätigt der Vorstand in dieser Erklärung nicht, dass der Verein nicht der Eintragungspflicht nach Artikel 61 Absatz 2 ZGB unterliegt beziehungsweise einen Vertreter in der Schweiz zu haben, kann ein Verfahren für Mängel in der Organisation (Art. 939 OR und Art. 152 ff. HRegV) von Amtes wegen eingeleitet werden.» Der erläuternde Bericht übersieht dabei, dass ein Verein an einem Organisationsmangel nur dann leidet, wenn er zur Vertretung in der Schweiz verpflichtet ist (Art. 69 Abs. 2 nZGB). Das Handelsregisteramt verfügt indessen keine Kenntnis darüber, ob der Verein eintragungspflichtig ist (S. 13 des erläuternden Berichts, zu Art. 90 Abs. 1 Bst. g).

Aus Gründen der konzeptionellen Vollständigkeit erscheint es deshalb sinnvoll, eine vor Gericht umstossbare Vermutung in der Verordnung aufzustellen, ähnlich etwa diesem Muster:

Art. 92a Abs. 3 und 4

³ *Das Handelsregisteramt setzt dem Verein nötigenfalls eine Frist zur Einreichung der Erklärung.*

⁴ *Verstreicht die Frist ungenutzt, so gilt der Verein dem Handelsregisteramt gegenüber als eintragungspflichtig. Das Handelsregisteramt verfolgt diese Organisationsmängel von Amtes wegen.*

Das Gericht kann sodann – ungebunden von der Vermutung in der Verordnung – im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen die Eintragungspflicht abklären (Art. 153 Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]; das vom Handelsregisteramt ausgelöste Organisationsmangelverfahren gilt als Sache der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Rino Sifert Berner Kommentar, Das Handelsregister, Art. 927–934 OR, Bern 2021, N. 24 zu Art. 939 OR; es gilt im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit die sogenannte beschränkte Untersuchungsmaxime von Art. 255 Bst. b ZPO, vgl. dazu auch Martin Kaufmann, Kommentierung des Art. 255 ZPO, in: Alexander Brunner / Dominik Gasser / Ivo Schwander [Hrsg.], ZPO Schweizerische Zivilprozessordnung: Kommentar, 2. Aufl., Zürich / St. Gallen 2016, N. 9 zu Art. 255). Es ist jedoch festzuhalten, dass lediglich eine verstärkte Fragepflicht des Gerichts gilt (BGE 141 III 569 E. 2.3).

d) Art. 93 VE-HRegV

Es ist ganz grundsätzlich zu begrüssen, dass die Lücke in der Verordnung betreffend die Löschung von Vereinen geschlossen wird und die Löschung infolge fehlender Eintragungspflicht neu eine Regelung erhält. Es ist jedoch in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam zu machen, dass die Bestimmung so interpretiert werden kann, dass ein vollständiges Dossier für die Löschung des Vereins mangels Eintragungspflicht bestehen würde, namentlich aus der Anmeldung und der Erklärung des Vorstands über die fehlende Eintragungspflicht.

Mit Blick auf die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 90 und 92a VE-HRegV empfehlen wir, dass zusätzlich ein Protokoll des zuständigen Vereinsorgans über den Beschluss zur Löschung einzureichen ist. Die Vereinsversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind (Art. 65 Abs. 1 ZGB); die Statuten können zudem vorsehen, dass ein anderes Organ als der Vorstand für den Beschluss über die freiwillige Eintragung in das Handelsregister zuständig ist.

Aus Gründen der Lesbarkeit und der Trennung der Norminhalte empfehlen wir sodann, die entsprechende Bestimmung in einen eigenen Artikel auszugliedern und zwischen Eintragungsvoraussetzungen und Eintragungsinhalt zu unterscheiden.

Eine so ergänzte Bestimmung (mit den Anpassungen gemäss den Ausführungen zu Art. 90 VE-HRegV) könnte wie folgt lauten:

Art. 93a Löschung mangels Eintragungspflicht

¹ Ein Verein, welcher der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister nach Artikel 61 Absatz 2 ZGB nicht untersteht, kann jederzeit die Löschung des Eintrags im Handelsregister anmelden.

² Mit der Anmeldung zur Löschung des Vereins müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. eine Erklärung, dass der Verein der Pflicht zur Eintragung nach Artikel 61 Absatz 2 ZGB nicht untersteht; die Erklärung muss die Angaben nach Artikel 90 Absatz 4 enthalten und von mindestens einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet sein;
- b. das Protokoll des zuständigen Vereinsorgans über den Beschluss, den Verein aus dem Handelsregister löschen zu lassen.

³ Zusammen mit der Löschung müssen der Lösungsgrund und die Tatsache, dass der Verein nicht eintragungspflichtig ist, im Handelsregister eingetragen werden.

e) Art. 157 VE-HRegV

Wir begrüssen die vorgeschlagene Anpassung; es stellt sich jedoch die Frage, wie mit jenen Vereinen zu verfahren ist, bei denen wenig handelsregisterliche Aktivitäten zu verzeichnen sind.

Gemäss Art. 157 Abs. 4 HRegV müssen sich die Handelsregisterämter bei den Rechtseinheiten nach der Aktualität der eingetragenen Tatsachen erkundigen, wenn die letzte Änderung einer Tatsache älter als zehn Jahre ist. Im Laufe der Zeit kann sich auch die Eintragungspflicht ändern, was per se keine eingetragene Tatsache im Sinne der Bestimmung darstellt. Es ist deshalb zu prüfen, ob in Analogie zu Art. 62 Abs. 4 HRegV die Möglichkeit (wohl aber angesichts des Verwaltungsaufwandes nicht die Pflicht) einer Erneuerung der Erklärung über die Eintragungspflicht im Rahmen der periodischen Ermittlung der Aktualität geschaffen werden sollte. Dies kann sich aufdrängen bei Vereinen, deren Grösse amtsnotorisch ist oder deren Zweck sich im Laufe der Zeit gewandelt hat.

f) Art. 181b VE-HRegV

Der Verordnungstext lässt offen, auf welche Änderung Bezug genommen wird. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit ist dies noch zu ergänzen. Wir schlagen folgende Anpassung vor:

Art. 181b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. März 2021 zu Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB

Auf vor dem Inkrafttreten der Änderung des Zivilgesetzbuches vom 19. März 2021 errichtete Vereine finden die Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe g und 92a erst 18 Monate nach diesem Zeitpunkt Anwendung.

Es stellt sich sodann die Frage, wie mit bereits eingetragenen Vereinen zu verfahren ist, die schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung eingetragen sind und 18 Monate nach dem Inkrafttreten weiterhin keine Vertretung in der Schweiz haben. Selbst wenn nach Ablauf der Übergangsfrist noch eine Personalmutation angemeldet wird, greift Art. 92a VE-HRegV nur bei Änderungen, die dazu führen, dass der Verein «nicht mehr» durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten wird: Es besteht deshalb in der Folge für das Handelsregisteramt je nach Interpretation des Wortlauts weiterhin kein Handlungsbedarf. Sofern ein Verein noch nie eine Vertretung in der Schweiz hatte, wird der Fall von Art. 92a VE-HRegV somit auch in Zukunft unter Umständen nie eintreten. Im Sinne einer sinnvollen Durchsetzung des Rechtes drängt es sich deshalb auf, eine Vermutung aufzustellen, die einen Organisationsmangel auslöst (siehe die Ausführungen oben zu Art. 92a VE-HRegV). Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung von Art. 181b VE-HRegV vor:

Art. 181b Abs. 2–4

² Vereine, die vor Inkrafttreten der Änderung bereits im Handelsregister eingetragen sind, müssen innerhalb einer Frist von 18 Monaten ab Inkrafttreten der Änderung:

- a. eine Person, die den Verein vertreten kann und Wohnsitz in der Schweiz hat, zur Eintragung anmelden; oder*
- b. eine Erklärung einreichen, dass der Verein der Pflicht zur Eintragung nach Artikel 61 Absatz 2 ZGB nicht untersteht.*

³ Die Erklärung muss die Angaben nach Artikel 90 Absatz 4 enthalten und von mindestens einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet sein.

⁴ Vereine, welche diese Frist versäumen, gelten dem Handelsregisteramt gegenüber als eintragungspflichtig. Das Handelsregisteramt verfolgt diese Organisationsmängel von Amtes wegen.

g) Folgen der Übergangsfrist

Da Vereine erfahrungsgemäss oft Schwierigkeiten damit bekunden, die erforderlichen Unterlagen nach Art. 90 HRegV für eine Eintragung beizubringen, regen wir an, über die Folgen einer Nichteintragung nachzudenken. Insbesondere scheinen Überlegungen dahingehend geboten, was geschehen soll mit Vereinen, die nach Fristablauf einige Unterlagen eingereicht haben und ihre Existenz ausreichend nachgewiesen haben, aber an den formellen Voraussetzungen für die Eintragung gescheitert sind. Namentlich verletzen die relevanten Protokolle häufig die Voraussetzungen; für den Nachweis der Existenz eines Vereins sind jedoch nur Statuten erforderlich. Die Eintragung der Personen gestützt auf formell mangelhafte Belege ist dann jedoch fragwürdig. Oftmals verletzen Statuten auch geltendes Recht, ohne dass dadurch der Verein selbst nichtig würde, so etwa wenn die Statuten für die Einberufung der Vereinsversammlung ein höheres Quorum als dasjenige von Art. 64 Abs. 3 ZGB vorsehen. Nach Art. 937 OR muss das Handelsregisteramt die rechtlichen Voraussetzungen für eine Eintragung ins Handelsregister prüfen, mithin also die Eintragung rechtswidriger Statuten verweigern.

Ein amtliches Eintragungsverfahren nach Art. 933 und 938 OR würde an denselben Voraussetzungen an die Belege scheitern, an denen schon die angemeldete Eintragung gescheitert sein würde.

Folge wäre damit eine Nichteintragung der relevanten Vereine in das Handelsregister bis mindestens zum Ende der Frist. Dies würde jedoch dem Ziel der Gesetzes- und Verordnungsrevision – nämlich verbesserter Transparenz (S. 31 des erläuternden Berichts) – diametral entgegenstehen. Daher wären die diesbezüglichen Folgen der vorgeschlagenen Regelung zu prüfen.

h) Abschliessende Bemerkungen zur Änderung der HRegV

Wir begrüssen, dass die Löschung des Vereins infolge fehlender Eintragungspflicht neu explizit in der Verordnung geregelt wird. Lediglich Detailprobleme betreffen die Umsetzung der neuen Bestimmungen des ZGB, die das Handelsregister tangieren. Dringender Klärungsbedarf besteht jedoch im Umgang mit wenig kooperativen Vereinen – sei dies bei der Neueintragung, sei dies bei nachträglichem Eintreten eines Organisationsmangels – und der diesbezüglichen Schwierigkeit für das Handelsregisteramt, einen Organisationsmangel festzustellen.

Der Vollständigkeit halber sei auch erwähnt, dass die GwG-Revision einen neuen Art. 327b StGB (SR 311.0) mit dem Ingress «Verletzung gesetzlicher Pflichten von Vereinen» enthält, der einen neuen Übertretungsstraftatbestand auf Bundesebene definiert. Verstösse gegen diesen Straftatbestand werden im Kanton Zürich von den Statthalterämtern zu beurteilen sein, für die Staatsanwaltschaft wird hingegen keine neue Zuständigkeit begründet.

3. Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV, SR 955.23)

Die Anpassungen in der MGwV ergeben sich aus den Änderungen des GwG. Sie präzisieren zudem auch den Austausch zwischen MROS und den Strafverfolgungsbehörden über das per 1. Januar 2020 eingeführte Informationssystem goAML, das den gesicherten Empfang und Versand von Nachrichten über eine elektronische Plattform ermöglicht. Dazu ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Der elektronische Austausch von Daten über goAML hat sich aus Sicht des SPOC MROS, der zuständigen Abteilung D der Staatsanwaltschaft III, bewährt. Nach Art. 20 Abs. 2 MGwV werden neu die Zürcher Strafverfolgungsbehörden mittels Abrufverfahren Zugriff auf die Personalien der im Informationssystem goAML erfassten natürlichen und juristischen Personen für einen Online-Abgleich haben, soweit sie im Anwendungsbereich des GwG tätig sind. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings kann ein entsprechender Zugriff nicht flächendeckend für alle Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich gewährt werden, da ein solcher gemäss den bisherigen Erfahrungen gewisse Kenntnisse und eine regelmässige Benutzung des Informationssystems voraussetzt. Entsprechend muss eine Bewirtschaftung der berechtigten Nutzenden erfolgen, was sowohl beim SPOC MROS als auch den weiteren Amtsstellen der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich gewährleistet werden muss.
- Es ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass das Informationssystem goAML nur einen temporären Austausch von Informationen erlaubt, aus Sicherheitsgründen aber keine Speicherung dieser Daten. Die Dokumentation der ausgetauschten Informationen muss deshalb von den Strafverfolgungsbehörden zwingend selbstständig und mit entsprechenden personellen Mitteln in anderer Art und Weise sichergestellt werden.



- Art. 25 Abs. 2 MGwV präzisiert unter anderem die Weitergabe von Daten durch MROS an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden und die bei dieser Informationsweitergabe regelmässig angebrachten Verwendungsbeschränkungen. In den letzten Jahren haben die zuständige Abteilung D der Staatsanwaltschaft III, aber auch andere Amtsstellen der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, vermehrt Informationen der MROS unter Verwendungsbeschränkungen erhalten. Die Informationen werden zu den Akten genommen und entgegen früheren Befürchtungen hat die Frage der Verwertbarkeit der erhaltenen Informationen bis jetzt nicht zu konkreten Problemen in der Verfahrensführung geführt.

4. Auswirkungen auf die Kantone

Gemäss erläuterndem Bericht sind die Kantone und Gemeinden durch die Vorlage nicht betroffen, so sollten in den Kantonen auch keine Kosten anfallen. Dieser Einschätzung stimmen wir grundsätzlich zu. Allerdings ist festzuhalten, dass beispielsweise die Anpassungen im Meldesystem der MROS sowie bei der Benutzung des Informationssystems goAML immer auch Anpassungen bei den kantonalen Strafverfolgungsbehörden nach sich ziehen, weshalb nicht von einer völligen Kostenneutralität ausgegangen werden kann.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli



Per Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 17. Januar 2022

Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die Mitte unterstützt Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und hat aus diesem Grund auch die Revision des Geldwäschereigesetzes im Parlament mitgetragen. Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage soll das Geldwäschereigesetz auf Verordnungsstufe umgesetzt und konkretisiert werden. Dies begrüsst Die Mitte. Die vorgeschlagenen Änderungen werden daher unterstützt. Allfällige darüberhinausgehende Regelungen auf Verordnungsstufe würden jedoch abgelehnt. Dies würde aus Sicht der Mitte Anpassungen im Gesetz voraussetzen, die im Parlament wiederum zu beraten wären.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen
(SIF)

Bern, 17. Januar 2022
GwV / MM / MZ

Elektronischer Versand:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP. Die Liberalen ist es ein wichtiges Anliegen, weiterhin gezielt den Kampf gegen die Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung voranzutreiben. Während der Parlamentsdebatte zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG, [19.044](#)) hat die FDP im Hinblick auf die Harmonisierung an die internationalen Standards im Grundsatz immer für einen tauglichen Kompromiss gekämpft und die Vorlage in der Schlussabstimmung trotz der sehr umstrittenen Beratung entsprechend auch geschlossen unterstützt. Die damit erfüllte internationale Compliance ist für den Schweizer Finanzplatz und das internationale Ansehen der Schweiz wichtig und soll nun mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen in Kraft treten können.

Mit den Änderungen der Verordnungen über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung wird ein ganzes Bündel von Verordnungen angepasst: Neben der Geldwäschereiverordnung (GwV) werden Anpassungen der Handelsregisterverordnung (HRegV), der Edelmetallkontrollverordnung (EMKV), der Verordnung über die Gebühren der Edelmetallkontrolle (GebV-EMK) und der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV) vorgeschlagen. Damit sollen unter anderen die Sorgfaltspflichten und weitere Bestimmungen für mit Bankedelmetallen handelnde Akteure konkretisiert werden. Mit der Änderung der Handelsregisterverordnung wird zudem die Transparenz von Vereinen mit einem erhöhten Risiko der Terrorismusfinanzierung verbessert. Diese Konkretisierungen und Änderungen werden von der FDP grundsätzlich begrüsst, da sie die Rechtssicherheit für Gesellschaft und Wirtschaft verbessern und sich nahe an den gesetzlichen Vorgaben des GwG orientieren bzw. kaum neue, nennenswerte Rechtsbestimmungen aufgenommen werden.

Im Rahmen der vorgesehenen Ausführungsbestimmungen des GwV ist besonders zu begrüßen, dass die bisherigen Bestimmungen betreffend die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), die bisher in der GwV-FINMA enthalten waren, nun richtigerweise in die GwV transferiert werden. Damit werden für alle Finanzintermediäre, Händler und Prüfer in Zukunft die gleichen Rechtsgrundlagen gelten. Es gibt jedoch im Bereich der Pflichtauferlegung für Geschäftsbeziehung mit Verdacht auf Geldwäscherei Verbesserungsbedarf. Die schwierige Abwägung zwischen unbeugsamer Strafverfolgung und Gewährung der Wirtschaftsfreiheit zugunsten von ungebundenen und risikofreien Geschäftsbeziehungen ist aus Sicht der FDP nicht geglückt. Namentlich im Bereich des Abbruchs von Geschäftsbeziehung in Art. 12a und 12b GwV wurden zahlreiche bestehende und neue Regelungstatbestände vermischt, was zu Rechtsunsicherheit führt. Diese Unstimmigkeiten gilt es auszubessern. Unter anderem soll ein Finanzintermediär trotz der restriktiven Formulierung von Art. 12b GwV eine Geschäftsbeziehung auch vor Ablauf der 40 Arbeitstage langen Frist abrechnen können, wenn er bereits früher seitens der MROS informiert worden ist. Das entspricht der heutigen Praxis und ermöglicht ein effizienteres Meldesystem. Im Bereich von Artikel 12a

GwV zum Verbot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung sollte im Sinne der Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen eine Angleichung an der GwV-FINMA zum Abbruch der Geschäftsbeziehung (Art. 32) vorgenommen werden. Damit können Missverständnisse in der Praxis vermieden werden.

Wir danken Ihnen, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun



GRÜNE Schweiz

Waisenhausplatz 21

3011 Bern

rahel.estermann@gruene.ch

031 326 66 15

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD, Herr Bundesrat Ueli Maurer
Eidgenössische Zollverwaltung
Herr Zolldirektor Christian Bock
3003 Bern

per E-Mail an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

emk.info@ezv.admin.ch

Bern, 17. Januar 2022

Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur Umsetzung der Verordnung des BAZG über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Bankedelmetallhandel (Geldwäschereiverordnung-BAZG, GwV-BAZG) und zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu den Vorlagen zu äussern.

Die Grundlage des Vernehmlassungsverfahrens ist die durch das Parlament beschlossene Revision des Geldwäschereigesetzes vom 19. März 2021. Die GRÜNEN begrüssen es, dass das Abwehrdispositiv der Schweiz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusbekämpfung verbessert wird und einige Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) mit der Anpassung von fünf Erlassen übernommen wird. Gleichzeitig fehlen in der Revision zentrale Punkte. So braucht es die Unterstellung der Berater*innen unter das Geldwäschereigesetz (GwG), damit alle in der Schweiz tätigen Finanzintermediäre und Berater*innen den gleichen Regulierungsvorschriften unterstellt sind. Zudem wäre es sinnvoll, den Schwellenwert für Sorgfaltspflichten im Edelmetall- und Edelsteinhandel von 100 000 auf 15 000 Franken zu senken. Dies entspräche dem Vorschlag des Bundesrates in der Vernehmlassung zum GwG sowie der Empfehlung der FATF anlässlich des vierten Länderberichts. Zudem schlagen die GRÜNEN vor, die gewerbsmässige Herstellung von Schmelzprodukten ebenfalls dem Geldwäschereigesetz zu unterstellen. Die GRÜNEN Schweiz fordern weiterhin, dass die Schweiz einen Grossteil der insgesamt 40 Empfehlungen übernimmt.

Aus Sicht der GRÜNEN ist zudem zentral, dass die in der Gesetzesrevision neu aufgenommenen Punkte bezüglich der Pflicht der Prüfung der Kundenangaben zum wirtschaftlich Berechtigten und zur Pflicht der Aktualisierung der bestehenden Kundendaten konkretisiert werden. Die Konkretisierung dieser beiden Bestimmungen fällt jedoch nicht in den Bereich der

hier vorliegenden Verordnungen. Die entsprechenden zusätzlichen Verordnungsänderungen müssen aber ebenso rasch an die Hand genommen werden.

Für die «Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung» regen die GRÜNEN folgende Ergänzung an:

Entsprechend der neuen Vorschriften sind Vereine zur Eintragung verpflichtet, wenn sie hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammeln oder verteilen, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind (ZGB Art. 61 Abs. 2^{bis}).

Die GRÜNEN haben bereits während der Debatte zum Geldwäschereigesetz auf die Risiken dieser Gesetzesbestimmung hingewiesen. Eine Minderheit (Walder II) schlug im Nationalrat eine Anpassung des Artikels 61 vor, um den administrativen Aufwand für einen Grossteil von kleinen Vereinen sowie die politischen Gefahren einer obligatorischen Registrierung für Personen, die bei Organisationen im Bereich der Religion, Antikorruption oder Menschenrechte aktiv sind, zu reduzieren.

Anlässlich der Debatte im Nationalrat am 1. März 2021 versicherte Bundesrat Ueli Maurer der Minderheit, dass das Finanzdepartement die entsprechende Problematik erkannt habe und dies im Rahmend der Verordnung geregelt werden sollte. Ferner fügte er an: «Die Schweiz ist ein Land der Vereine, und es braucht hier eine entsprechende Differenzierung.» Auch aufgrund der Zusicherung durch Bundesrat Maurer stimmte eine Mehrheit (108 gegen 85) gegen den Minderheitsantrag – im Wissen, dass dieser Punkt in der Verordnung geregelt werden wird.

Trotz der Zusicherung des Bundesrates enthält die hier vorliegende Vernehmlassung keine Ausnahmen für Vereine, welche nur ein geringes Risiko in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung aufweisen. Die GRÜNEN bedauern sehr, dass der Bundesrat seine Ankündigung nicht einhält. Wir sind der Ansicht, dass die betreffenden Vereine standardmässig als «geringes Risiko» eingestuft und somit von dieser Verpflichtung ausgenommen werden sollten. Die Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister sollte nur in Fällen gelten, in denen die zuständige Behörde einen Verein aus triftigen Gründen als mit einem erhöhten Risiko behaftet einstuft, insbesondere aufgrund der Höhe der gesammelten oder verteilten Gelder, der Herkunft oder Bestimmung der gesammelten oder verteilten Gelder oder der Zweckbestimmung der gesammelten oder verteilten Gelder.

Wir danken Ihnen, Herr Bundesrat, Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, für die Überarbeitung des Sicherheitspolitischen Berichts in diesem Sinne.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Rahel Estermann
stv. Generalsekretärin, Leiterin Politik



Per E-Mail

**Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern**

vernehmlassungen@sif.admin.ch

**Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)
Taubenstrasse 16
3003 Bern**

emk.info@ezv.admin.ch

**Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung über die
Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und der
Verordnung des BAZG über die Bekämpfung von Geldwäscherei und
Terrorismusfinanzierung im Bankedelmetallhandel**

Sehr geehrte Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen als gesetzeskonforme, taugliche und sachgemässe Umsetzung der vom Parlament in der Frühlingssession 2021 abgeschlossenen Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) im Grundsatz. Allerdings fordern wir den Bundesrat dazu auf, die Eintragungspflicht von Vereinen mit überwiegendem Zweck der Geldsammlungen im Ausland verhältnismässig anzuwenden und regelmässig Ausnahmemöglichkeiten zu prüfen (siehe dazu unten stehend unter Ziff. 2.1.). Weiter gilt es allgemein festzuhalten, dass die vom Parlament beschlossene GwG-Revision insbesondere im internationalen Vergleich bei Weitem nicht ausreichend, um Geldwäscherei wirksam bekämpfen zu können. Dies zeigt sich exemplarisch beim Verzicht auf den Einbezug der Berater:innen unter die Sorgfalts- und

Meldepflichten des Geldwäschereigesetzes (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. c E-GwG), der sich nicht zuletzt nach den Enthüllungen der «Pandora Papers» mehr denn je als Fehler erwiesen hat.¹

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1. Eintragungspflicht von Vereinen mit dem überwiegenden Zweck der Geldsammlungen im Ausland (Art. 90 Abs. 1 lit. g, Art. 92a, Art. 93 Abs. 2 E-HRegV)

Die SP Schweiz unterstützt das hinter der Eintragungspflicht von Vereinen mit dem überwiegenden Zweck von Geldsammlungen im Ausland gestützt auf Art. 61 Abs. 2 E-ZGB stehende Ziel der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismus im Grundsatz.² Allerdings muss dabei sichergestellt werden, dass durch diese Pflicht Vereinen mit legitimen Aktivitäten kein übermässiger administrativer Aufwand³ sowie das Risiko der Exponierung ihrer vertretungsberechtigten Personen vor rechtsstaatlich bedenklichen ausländischen Regierungen entsteht. Vor diesem Hintergrund fordern wir eine verhältnismässige Umsetzung dieser Bestimmungen und begrüssen insbesondere die relativ niederschwellige Möglichkeit von nichteintragungspflichtigen Vereinen, dies mittels einfacher Erklärung den Handelsregisterämtern zu melden (Art. 92a E-HRegV) sowie die Möglichkeit der Löschung von nicht eintragungspflichtigen Vereinen aus dem Handelsregister (Art. 93 Abs. 2 E-HRegV).⁴ Weiter fordern wir den Bundesrat dazu auf, regelmässig zu prüfen, ob Ausnahmemöglichkeiten von dieser Eintragungspflicht für Vereine gemäss Art. 61 Abs. 2^{ter} E-ZGB vorliegen und die Handelsregisterverordnung dann gegebenenfalls anzupassen⁵.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Anmerkungen.
Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident

¹ Vgl. Medienmitteilung SP Schweiz vom 4.10.2021, Die Fehler vom Frühling korrigieren: Schluss mit der Unterstützung für dreckige Geschäfte!.

² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 5.

³ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 31.

⁴ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 13f.

⁵ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 6f.

Claudio Marti

Claudio Marti

Politischer Fachsekretär

Marti



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 14. Oktober 2021

Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Sekretariat

Maja Münstermann

Von: [Verband](#)
An: [SIF-Regulierung](#)
Betreff: AW: Vernehmlassungsverfahren | Procédure de consultation | Procedura di consultazione: Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung
Datum: Montag, 4. Oktober 2021 11:10:38
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, in erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage gemäss Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von economiesuisse bearbeitet wird, verzichten wir auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag und eine gute Woche.

Freundliche Grüsse

Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Von: Regulierung@sif.admin.ch <Regulierung@sif.admin.ch>

Gesendet: Freitag, 1. Oktober 2021 15:47

An: info@fdp.ch; gs@svp.ch; franziska.tlach@spschweiz.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; pdaz@pda.ch; info@edu-schweiz.ch; info@eag-ge.ch; info@die-mitte.ch; verband@chgemeinden.ch; info@sab.ch; info@staedteverband.ch; info@economiesuisse.ch; politik@kfmv.ch; office@sba.ch; [Verband <verband@arbeitgeber.ch>](mailto:Verband<verband@arbeitgeber.ch>); info@sbv-usp.ch; info@sgv-usam.ch; info@sgb.ch; info@travailsuisse.ch; info@schweizernotare.ch; info@sav-fsa.ch; info@arif.ch; info@expertsuisse.ch; segretariato@oadfct.ch; info@polyreg.ch; cornelia.stengel@leasingverband.ch; V.Lincoln@treuhandsuisse.ch; info@fhs.ch; info@vqf.ch; caroline.kindler@leasingverband.ch; assoc.fcmp@pxgroup.com; cfb@gscgi.ch; sro.sav.snv@swisslawyers.com; sro@treuhandsuisse.ch; info@fincontrol.ch; welcome@osif.ch; info@osfin.ch; secretariat@so-fit.ch

Cc: Simone.Woringer@sif.admin.ch; veronique.humbert@sif.admin.ch; annekathrin.herzog@sif.admin.ch

Betreff: Vernehmlassungsverfahren | Procédure de consultation | Procedura di consultazione: Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrte Damen und Herren
Sie erhalten anbei das Schreiben von BR Ueli Maurer zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend **Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung**.
Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen
- Entwurf Geldwäschereiverordnung (GwV)
- Erläuternder Bericht
- Liste der Vernehmlassungsadressaten
können auf der Website

www.admin.ch > [Dokumentation > Medienmitteilung \(d\)](#)
www.admin.ch > [Documentation > Communiqués \(f\)](#)
www.admin.ch > [Documentazione > Comunicati stampa \(i\)](#)
www.admin.ch > [Documentation > Press releases \(e\)](#)

sowie über folgende Internetadressen eingesehen werden:

www.admin.ch > [Bundesrecht > Vernehmlassungen > Laufende Vernehmlassungen \(d\)](#)
www.admin.ch > [Droit fédéral > Consultations > Procédures de consultation en cours \(f\)](#)
www.admin.ch > [Diritto federale > Consultazioni > Procedure di consultazione \(i\)](#)

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme **bis 17.01.2022** an folgende Email-Adresse zuzustellen:
vernehmlassungen@sif.admin.ch
Für Rückfragen und allfällige Informationen

Mesdames, Messieurs,
Vous trouverez ci-joint la lettre de M. le Conseiller fédéral Ueli Maurer relative à l'ouverture de la procédure de consultation concernant la **modification de l'ordonnance sur la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme**.
La procédure de consultation se déroule par voie électronique. Les documents de la consultation, soit:
- projet d'ordonnance sur le blanchiment d'argent (OBA)
- rapport explicatif
- liste des destinataires
peuvent être consultés sur le site Internet:

Gentili Signore e Signori,
in allegato vi trasmettiamo la lettera del consigliere federale Ueli Maurer per l'avvio della procedura di consultazione concernente la **modifica dell'ordinanza relativa alla lotta contro il riciclaggio di denaro e il finanziamento del terrorismo**.
La procedura di consultazione viene effettuata per via elettronica. La documentazione della consultazione, ovvero
- il progetto di ordinanza sul riciclaggio di denaro (ORD)
- il rapporto esplicativo
- l'elenco dei destinatari
è reperibile sul sito web:

ou aux adresses Internet suivantes:

nonché al seguente indirizzo Internet:

Nous vous invitons à envoyer vos avis **jusqu'au 17.01.2022** à l'adresse:
vernehmlassungen@sif.admin.ch
Mmes
- **Simone Woringer, SFI**
(simone.woringer@sif.admin.ch,

Vi preghiamo di inviarci i vostri pareri **entro il 17.01.2022** al seguente indirizzo di posta elettronica:
vernehmlassungen@sif.admin.ch
Per domande ed eventuali informazioni

stehen Ihnen zur Verfügung:

- **Simone Woringe, SIF**
(simone.woringe@sif.admin.ch,
Tel. 058 461 19 03) für
übergeordnete Fragen,
- **Véronique Humbert, SIF**
(veronique.humbert@sif.admin.ch,
Tel. 058 462 37 92) für GwV und
MGwV,
- **Anne-Kathrin Herzog, SIF**
(annekathrin.herzog@sif.admin.ch,
Tel. 058 661 15 57) für EMKV,
GebV-EMK und HReg.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Kompetenzzentrum Regulierung KoReg
Bundesgasse 3, 3003 Bern
Tel. +41 58 480 09 62
regulierung@sif.admin.ch
www.sif.admin.ch

tél. 058 461 19 03); questions
d'ordre général,

- **Véronique Humbert, SFI**
(veronique.humbert@sif.admin.ch,
tél. 058 462 37 92); questions
concernant l'OBA et l'OBCBA,
- **Anne-Kathrin Herzog, SFI**
(annekathrin.herzog@sif.admin.ch,
tél. 058 661 15 57); questions
concernant l'OCMP, l'OEmol-CMP
et l'ORC,

se tiennent à votre disposition pour toute
question ou information complémentaire.

Nous vous prions d'agréer, Mesdames,
Messieurs, nos salutations distinguées.

Département fédéral des finances DFF
Secrétariat d'État aux questions financières
internationales SFI
Centre de compétences «Réglementation»
Bundesgasse 3, 3003 Berne
tél. +41 58 480 09 62
regulierung@sif.admin.ch
www.sif.admin.ch

rimangono a vostra disposizione

- **Simone Woringe, SFI**
(simone.woringe@sif.admin.ch,
tel. 058 461 19 03) per domande
di carattere generale,
- **Véronique Humbert, SFI**
(veronique.humbert@sif.admin.ch,
tel. 058 462 37 92) per l'ORD e
l'OURD,
- **Anne-Kathrin Herzog, SFI**
(annekathrin.herzog@sif.admin.ch,
tel. 058 661 15 57) per l'OCMP,
l'OEm-CMP e l'ORC.

Vogliate gradire, gentili Signore ed egregi
Signori, i nostri migliori saluti.

Dipartimento federale delle finanze
Segreteria di Stato per le questioni
finanziarie internazionali SFI
Centro di competenza "Regolamentazione"
Bundesgasse 3, 3003 Berna
tel. +41 58 480 09 62
regulierung@sif.admin.ch
www.sif.admin.ch

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

17. Januar 2022

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Oktober 2021 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economie suisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder und unserer Arbeitsgruppe Finanzmarkt aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

1 Stärkung des des Geldwäschereiabwehrdispositivs ohne überbordende Regulierung

Der Entwurf der GwV (E-GwV) ist aufgrund der bestehenden unübersichtlichen Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei sowohl im Grundsatz wie auch hinsichtlich der Überführung von konkreten Bestimmungen der Rechtssicherheit an unserem Wirtschaftsstandort nicht förderlich und sollte entlang den folgenden Punkten überarbeitet werden.

2 Bemerkungen zu Detailbestimmungen

- Aufgrund der weitreichenden möglichen Konsequenzen für Finanzintermediäre und ihre Mitarbeiter in einem im Tagesgeschäft der Unternehmen bereits sensiblen Bereich sind vor allem die Bestimmungen zum Verbot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung (Art. 12a E-GwV; vgl. Ziff. 2.a.) sowie zum Abbruch der Geschäftsbeziehung (Art. 12b E-GwV; vgl. Ziff. 2.b.) nachvollziehbarer zu regeln.
- Im Interesse der Rechtssicherheit ist der Fristbeginn bei der Meldung an die Meldestelle auf den Tag der Meldung zu legen, unabhängig allenfalls im Nachgang noch einzufordernder Informationen und Dokumente durch die Meldestelle (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei; vgl. Ziff. 2.c.).
- Schliesslich begrüessen unsere Mitglieder der Uhrenindustrie die neuen Bestimmungen der Edelmetallkontrollverordnung hinsichtlich der kleinen Edelmetallpunzen bei der Fertigung von Uhren ausdrücklich (Anhang II Ziff. 1 der Edelmetallkontrollverordnung; vgl. Ziff. 2.d).

1 Stärkung unseres Wirtschaftsstandortes ohne überbordende Regulierung

Das Parlament hatte in der Frühjahrssession 2021 das Geldwäschereigesetz revidiert und das bereits gute Abwehrdispositiv der Schweiz gegen Geldwäscherei dadurch zusätzlich gestärkt. Unter der Federführung von *economiesuisse* haben sich die Mitglieder im Jahr 2021 formiert und zwecks klarerer Positionierung der Schweiz im Rahmen der FATF-Prozesse mehrere Stellungnahmen aus Sicht der Wirtschaft hinsichtlich der Recommendation 24 zukommen lassen. Im Zentrum der Ausführungen stand aufzuzeigen, wie die internationalen Entwicklungen in das Abwehrdispositiv der Schweiz überführt werden können, ohne dass damit bewährte und etablierte Instrumente aufgegeben werden müssen.

Die bisher in den GwV der FINMA, der ESBK und des EJPD enthaltenen Bestimmungen zu den Pflichten bei Geldwäschereiverdacht sollen nun in den E-GwV überführt werden (neuer 3. Abschnitt des 2. Kapitels E-GwV).

Unsere Mitglieder geben hinsichtlich dieses Vorschlages in **grundsätzlicher Art und Weise zu bedenken**:

- a. im ohnehin schon dichten Netz an Regeln im Bereich der Geldwäschereibekämpfung (bspw. GwG, GwV-FINMA, VSB, Rundschreiben der FINMA) muss damit nochmals ein zusätzlicher Erlass berücksichtigt werden;
- b. die Überführung der Bestimmungen erfolgte nicht konsequent. Dies trägt zusätzlich zur Unübersichtlichkeit bei und fördert die Rechtsunsicherheit (bspw. Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA unter Ziffer 1.a sowie Stellungnahme unseres Mitglieds SBVg);
- c. die verschiedenen durch die Verordnung konkretisierten neuen Pflichten stellen eine hohe administrative Belastung für unsere Unternehmen dar, ohne dass sich daraus ein Mehrwert für das Schweizer Abwehrdispositiv ergeben würde (Stellungnahme unseres Mitglieds AIHK).

2 Bemerkungen zu Detailbestimmungen

In jüngster Vergangenheit häufen sich Verfahren, Strafurteile und auch Berufsverbote gegen Finanzintermediäre und auch deren Geldwäschereibeauftragte. Dies zeigt auf, dass es schwierig ist, sich bereits im bestehenden Normengeflecht zu orientieren. Zusätzliche Schaffung von Komplexität und das Fehlen von Abgestimmtheit der Normen der verschiedenen Regelwerke aufeinander, sind der Rechtsicherheit noch zusätzlich abträglich und erhöhen in unverhältnismässiger Weise die Risiken im Tagesgeschäft.

Vor diesem Hintergrund muss v.a. Art. 12 E-GwV sorgfältiger formuliert werden.

a) Art. 12a E-GwV (Verbot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung)

Um sicherzustellen, dass die Durchführung eines Saldierungsauftrags des Kunden unter Wahrung des Papertrails analog zu Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA auch weiterhin möglich bleibt, ist im Einleitungssatz zu ergänzen, dass der Finanzintermediär lediglich nicht «von sich aus» eine Geschäftsbeziehung abbrechen darf (Art. 12 Abs. 1 E-GwV). Gerade im Falle eines nicht rechtzeitig ausgeführten Saldierungsauftrags des Kunden zusammen mit der Pflicht der Finanzintermediäre, weder Betroffene noch Dritte über die erstattete Geldwäschereimeldung informieren zu dürfen kann es zu schwierigen Abgrenzungsfragen kommen. Es braucht daher die sorgfältige Klarstellung der bestehenden Pflichten des Finanzintermediärs in diesem Bereich.

Zudem ist Art. 12a Abs. 2 E-GwV - eine aus der bestehenden GwV-FINMA übernommene Bestimmung - zu präzisieren. Mit der aktuell vorgeschlagenen Formulierung bleibt unklar, wann für den Finanzintermediär konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen, welche den Abbruch der Geschäftsbeziehung verbieten würden (vgl. Stellungnahme unseres Mitglieds SBVg samt Formulierungsvorschlag).

b) Art. 12b E-GwV (Abbruch der Geschäftsbeziehung)

economiesuisse begrüsst, dass die Konstellationen für den Abbruch und den für die Abbruchsmöglichkeit relevanten Zeitpunkt klarer geregelt werden sollen. Nicht aufgeführt wird aber in der Aufzählung die Konstellation, nach der die Meldestelle für Geldwäscherei dem Finanzintermediär mitteilt, dass die Verdachtsmeldung nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werde. Auch wenn keine gesetzliche Verpflichtung zu einer solchen Mitteilung besteht, so erfolgt eine solche in der Praxis doch regelmässig und ist auch für die Finanzintermediäre von grosser Bedeutung, da auf diese Weise die Berichterstattungspflichten an die internen Organe, die externe Revisionsstelle oder auch an die zuständige Selbstregulierungsorganisation erfüllt werden können (vgl. S. 10 des erläuternden Berichtes zur Vernehmlassungsvorlage). Damit sollte im Interesse der Rechtssicherheit präzisiert werden, dass auch nach einer (freiwilligen) Mitteilung die Möglichkeit besteht, die Geschäftsbeziehung abzubrechen (vgl. im Detail Stellungnahme unseres Mitglieds SVV).

Zudem ist klarzustellen, dass grundsätzlich die Meldestelle in den Fällen von Art. 12b Abs. 1 E-GwV nicht mehr zuständig ist, da der Fall bereits an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurde. Entsprechend ist auch nicht einzusehen, weshalb diese dennoch über den Abbruch der Geschäftsbeziehung informiert werden sollte, zumal diese Meldung für den Finanzintermediär einen nicht gerechtfertigten, unverhältnismässigen Aufwand bedeutet.

c) Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei

Die Formulierung dieses Artikels soll angepasst werden und der Begriff «Angaben» mit «aller Informationen und Dokumente» ersetzt werden. Die heutige Praxis zeigt, dass die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Meldung und dem Empfang der Bestätigung seitens der Meldestelle grösser wird, weil die Meldestelle immer wieder neue Informationen oder Dokumente von der meldenden Bank verlangt. Mit der Aufhebung einer Behandlungsfrist ist zu befürchten, dass diese Zeitspanne noch grösser wird, was gerade für die Banken problematisch werden kann. Insbesondere mit Bezug auf die Bedeutung möglicher Vorwürfe einer allenfalls verspäteten Meldung ist hier grade vor dem Hintergrund der strengen Praxis äusserste Vorsicht geboten. Der Beginn der Frist sollte auf den Tag der Meldung festgelegt werden, damit die Rechtssicherheit erhöht und die Lage der meldenden Bank dadurch nicht verschlechtert wird.

d) Anhang II Ziff. 1 der Edelmetallkontrollverordnung

economiesuisse begrüsst ausdrücklich, dass im Rahmen der Revision der E-GwV im Interesse unseres Uhrenstandortes Schweiz die von unserem Mitglied FH angeregte Flexibilisierung für kleine Edelmetallpunzen durch Laserablation auf den Uhren berücksichtigt wurde (Anhang II Ziff. 1 der Edelmetallkontrollverordnung, Seiten 12 und 13 GwV-Entwurf; neu auch zulässig: Höhe: 0.5mm und Breite: 0.625mm).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung



Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 13. Januar 2022
ABA / NFR

Stellungnahme der SBVg zur Revision der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 1. Oktober 2021 eröffnete Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwV) sowie weiterer damit verbundener Verordnungen.

Wir möchten uns für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche zentralen Vernehmlassung bedanken. Gerne nutzen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die bisher in den GwV der FINMA, der ESBK und des EJPD enthaltenen Bestimmungen zu den Pflichten bei Geldwäschereiverdacht wurden in die E-GwV, genauer in einen neuen 3. Abschnitt des 2. Kapitels, überführt. Der neue 3. Abschnitt des 2. Kapitels gilt für alle vom GwG erfassten Finanzintermediäre, folglich auch für Banken im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit a GwG.

Für Banken bedeutet dies die Berücksichtigung eines weiteren Erlasses im ohnehin schon dichten Netz an Regeln (GwG, GwV-FINMA, VSB, Rundschreiben der FINMA, etc.) im Bereich der Geldwäschereibekämpfung. Die Überführung wurde sodann nicht konsequent vollzogen. Es gibt Themen, welche nun sowohl in der GwV-FINMA als auch in der E-GwV geregelt sind (vgl. zum Beispiel Ausführungen zu Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA unter Ziffer 1.a)). Der Erläuterungsbericht enthält hierzu keine allgemeinen Bemerkungen. Mit der Verabschiedung der GwV muss die GwV-FINMA konsequent angepasst werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und Rechtssicherheit zu schaffen. Eine gleichzeitige Vernehmlassung der GwV sowie der GwV-FINMA hätte die Abstimmung zwischen den Regelwerken möglicherweise erleichtert.

Insgesamt hätten wir es begrüsst, wenn die Banken weiterhin lediglich der GwV-FINMA unterstellt geblieben wären.

II. Detailkritik am E-GwV

1. Art. 12a E-GwV: Verbot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung

a) Art. 12a Abs. 1 E-GwV

Bei Abs. 1 von Art. 12a E-GwV müsste analog zu Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA ein «von sich aus» eingefügt werden, um klarzustellen, dass ein Saldierungsauftrag seitens des Kunden unter Wahrung des Paper Trail (Art. 9a Abs. 2 neuGwG) bzw. der Vorgaben nach Art. 12a Abs. 2 E-GwV möglich ist. Dies entspricht der bisherigen Regelung. Ein nicht ausgeführter Saldierungsauftrag während 40 Tagen würde das Tipping off Risiko zudem stark erhöhen.

Nach entsprechender Ergänzung von Art. 12a Abs. 1 E-GwV stellt sich allerdings die Frage, ob Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA gestrichen wird oder nicht. Unter Verweis auf die Ausführungen in den Allgemeinen Bemerkungen muss die GwV-FINMA in diesem Punkt angepasst werden.

b) Art. 12a Abs. 2 E-GwV

Diese Bestimmung wurde aus der bestehenden GwV-FINMA übernommen. Es bleibt auch mit der bisherigen Formulierung unklar, wann für den Finanzintermediär konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen bzw. woher der Finanzintermediär wissen sollte, dass solche konkreten Anzeichen bestehen. Eine entsprechende Pflicht ist aus unserer Sicht lediglich dann praxistauglich, wenn der Finanzintermediär konkret über Sicherstellungsmassnahmen in Kenntnis gesetzt worden ist. Der Wortlaut von Art. 12a E-GwV ist entsprechend anzupassen.

Sodann müsste man das Wort «nicht» auf die litera a und b verschieben, um eine bessere Formulierung zu erzielen.

Art. 12a E-GwV

¹ Ein Finanzintermediär darf eine Geschäftsbeziehung nicht **von sich aus** abbrechen, wenn er eine Meldung nach Art. 9 GwG oder Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB erstattet.

² **Wird der Finanzintermediär seitens der Behörden über unmittelbar bevorstehende Sicherstellungsmassnahmen informiert, darf er ~~Wenn konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen, darf der Finanzintermediär nicht:~~**

- a. Eine Geschäftsbeziehung **nicht** abbrechen, für welche er entscheidet, das Melderecht nach Artikel 305^{ter} Abs. 2 StGB nicht in Anspruch zu nehmen, obwohl die Voraussetzungen erfüllt sind; oder
- b. Den Rückzug bedeutender Vermögenswerte **nicht** gestatten.

2. Art. 12b E-GwV: Abbruch der Geschäftsbeziehung

Art. 12b Abs. 1 E-GwV führt neben Art. 9b Abs. 1 GwG weitere Gründe auf, in denen ein Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung abbrechen kann. Es ist allerdings nicht klar, ob die Regelung von Art. 9b Abs. 3 neuGwG, wonach der Abbruch der Geschäftsbeziehung und das Datum des Abbruchs der Meldestelle jeweils unverzüglich mitzuteilen sind, auch in diesen Fällen gilt.

Grundsätzlich ist die MROS in den Fällen von Art. 12b Abs. 1 E-GwV nicht mehr zuständig, da der Fall bereits an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurde. Aus diesem Grund ist auch nicht einzusehen, weshalb sie noch über den Abbruch der Geschäftsbeziehung informiert werden sollte, zumal dies für den Finanzintermediär weiteren, unverhältnismässigen Aufwand bedeutet.

Wir schlagen deshalb vor, im Verordnungstext klarzustellen, dass in den Fällen von Art. 12b Abs. 1 E-GwV keine Abbruchmitteilung an die MROS erfolgen muss.

Art. 12b E-GwV

¹ Ausser in dem in Artikel 9b Absatz 1 GwG vorgesehenen Fall kann der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung abbrechen, wenn:

- a. Die Meldestelle für Geldwäscherei ihm nach einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a GwG oder Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB innert 40 Arbeitstagen mitteilt, dass sie die gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde übermittelt, und er nach dieser Mitteilung innert fünf Arbeitstagen keine Verfügung der Strafverfolgungsbehörden erhält;
- b. Er nach einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c GwG nicht innert fünf Arbeitstagen eine Verfügung von der Strafverfolgungsbehörde erhält;
- c. Er nach einer Sperre, die durch die Strafverfolgungsbehörde gestützt auf eine Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 GwG oder Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB angeordnet wurde, über deren Aufhebung informiert wird, es sei denn, eine Strafverfolgungsbehörde teilt ihm etwas Anderes mit.

² Bricht der Finanzintermediär eine Geschäftsbeziehung, für welche er entscheidet, das Melderecht nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB nicht in Anspruch zu nehmen, obwohl die Voraussetzungen erfüllt sind, ab, so darf er den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, deren Spur weiterzuverfolgen.

³ In den Fällen von Abs. 1 muss der Abbruch der Geschäftsbeziehung und das Datum des Abbruchs der Meldestelle für Geldwäscherei nicht mitgeteilt werden.

III. Art. 4 Abs. 1 Verordnung über die Meldestelle der Geldwäscherei (MGwV)

Art. 4 Abs. 1 E-MGwV führt aus, dass die Meldestelle dem Finanzintermediär den Eingang aller Informationen und Dokumente bestätigt und erst am Tag des Datums dieser Empfangsbestätigung die Frist von 40 Arbeitstagen gemäss Art. 9b Abs. 1 neuGwG zu laufen beginnt. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung abbrechen (Art. 9b Abs. 1 neuGwG). Mit der vorliegenden Revision wird der Begriff «Angaben» durch «Informationen und Dokumente» ersetzt.

Die vorgenommene Änderung hat in der Praxis eine Ausdehnung der 40-tägigen Frist zur Folge, da die MROS erfahrungsgemäss immer wieder neue Informationen oder Dokumente von der Bank verlangt. In Einzelfällen führt diese faktische Ausdehnung der Frist, innert welcher eine Bank die problematische Geschäftsbeziehung nicht abbrechen kann, zu unzumutbaren Situationen. Würde man den Beginn der Frist auf den Tag der Meldung festlegen, könnte das Problem entschärft werden.

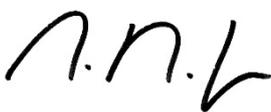
Gestützt auf diese Ausführungen schlagen wir folgende Anpassung vor:

Art. 4 Abs. 1 E-MGwV

¹ Meldungen und andere der Meldestelle übermittelte Informationen werden bei der Meldestelle im Informationssystem erfasst. Die Meldestelle bestätigt den Eingang nach Erhalt aller Informationen und Dokumente nach den Artikeln 3 Absatz 1 und 3a Absatz 3. Die Frist gemäss Artikel 9b Absatz 1 GwG beginnt am Tag ~~der Meldung des Datums der Empfangsbestätigung~~ zu laufen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Andreas Barfuss
Mitglied der Direktion
Leiter Legal & Compliance



Nina Fraefel
Mitglied des Kaders
Fachverantwortliche Compliance

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail an
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 17.01.2021

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme zur Änderung der Geldwäschereiverordnung.

Die vorgeschlagene Verordnungsänderung ist eine gesetzeskonforme, taugliche und sachgemässe Umsetzung der vom Parlament in der Frühlingssession 2021 abgeschlossenen Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG). Der Schweizerische Gewerkschaftsbund unterstützt diese Lösung im Grundsatz. Trotzdem ist die vom Parlament beschlossene GwG-Revision bei Weitem nicht ausreichend, um Geldwäscherei wirksam bekämpfen zu können. Die jüngsten Enthüllungen der «Pandorra Papers» haben exemplarisch gezeigt, dass der Verzicht auf den Einbezug der Berater:innen unter die Sorgfalts- und Meldepflichten des Geldwäschereigesetzes (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. c E-GwG) sich als Fehler erwiesen hat.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom



Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Per Email
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 13. Januar 2022 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort

Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv nimmt hier eine differenzierte Beurteilung vor:

- Mit den Änderungen an der Geldwäschereiverordnung ist der sgv einverstanden.
- Die Änderung der Handelsregisterverordnung lehnt der sgv ab. Die Einführung einer Pflicht zur Eintragung von gewissen Vereinen ist weder notwendig noch mit der Schweizer Rechtsordnung kompatibel. Die im Entwurf aufgestellten Kriterien sind zudem zu breit, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Gemäss den aufgestellten Kriterien wird jeder Verein zum potenziellen Objekt behördlich-verordneter Eintragungspflicht. Statt einer Eintragungspflicht befürwortet der sgv gesonderte Untersuchungen von Vereinen bei vorliegenden Verdachtsmomenten.
- Bei den Änderungen der Edelmetallverordnung lehnt der sgv die Art. 34a-i ab. Die neuen Pflichten, die den Edelmetallhändlern auferlegt werden, sind unverhältnismässig. Sie führen zur Zerrüttung von Kundenbeziehungen verursachen hohe Regulierungskosten, welche im Übrigen in den Unterlagen nicht beziffert werden. Statt der Pflicht, ein «paper trail» aufzustellen, ist es viel einfacher und gleich wirksam, eine Dokumentations- und Meldepflicht bei Verdachtsfällen zu instituieren.
- Mit den Änderungen der GebV-EMK ist der sgv einverstanden.
- Mit den Änderungen der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei ist der sgv einverstanden.



Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler
Direktor, e. Nationalrat

Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Département fédéral des finances
DFF
Secrétariat d'Etat aux questions
financières internationales SFI
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par email :
vernehmlassungen@sif.admin.ch

La Chaux-de-Fonds, le 17 janvier 2022

Modification de l'Ordonnance sur la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs,

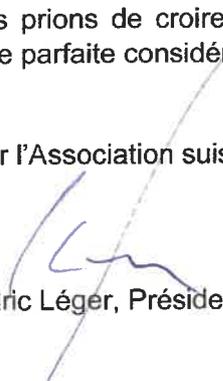
Dans le cadre de la procédure de consultation relative au projet de modification de l'Ordonnance sur la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme (ci-après : le « **Projet** »), l'Association suisse des fabricants et commerçants de métaux précieux (ci-après l'« **ASFCMP** ») prend position comme suit.

Vous trouverez en annexe un tableau (en version Word et PDF) qui contient les commentaires de l'ASFCMP sur les dispositions du Projet, ainsi que des propositions de modifications de texte à apporter au Projet.

Au vu du caractère technique et spécialisé de notre secteur, nous sommes à votre disposition pour toute clarification.

En vous remerciant vivement de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre parfaite considération.

Pour l'Association suisse des fabricants et commerçants de métaux précieux



Cédric Léger, Président

Commentaires spécifiques et propositions de texte de l'Association suisse des fabricants et commerçants de métaux précieux (ASFCMP)

La première colonne du tableau contient un extrait des dispositions modifiées par le projet d'Ordonnance sur la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme (ci-après « **P-OBA** » ou le « **Projet** »), notamment du projet d'Ordonnance sur le contrôle des métaux précieux (ci-après « **P-OCMP** »), du projet d'Ordonnance réglant la perception d'émoluments et de taxes de surveillance par le contrôle des métaux précieux (ci-après « **P-OEmoi-CMP** ») et du projet d'Ordonnance sur le Bureau de communication en matière de blanchiment d'argent (« **P-OMROS** »). Le Projet a été mis en consultation le 1^{er} octobre 2021¹. Le Rapport explicatif relatif au Projet est cité en tant que « **Rapport OBA** ».

La seconde colonne contient les commentaires de l'ASFCMP sur les dispositions du Projet.

La troisième colonne contient cas échéant des propositions de modifications de texte à apporter au Projet.

Dispositions P-OCMP	Commentaires	Proposition de texte (ajouts en bleu)
<p>2. Ordonnance du 8 mai 1934 sur le contrôle des métaux précieux</p>		
<p>Art. 34a – 8a. Traitement des données dans le cadre de la surveillance du négoce de métaux précieux bancaires</p> <p>a. Principe</p> <p>¹ Le bureau central traite des données, y compris des données personnelles, dans le cadre de la surveillance conformément à l'art. 12, let. b^{ter}, LBA et à l'art. 42^{ter} de la loi.</p> <p>² Ces données sont traitées aux fins suivantes:</p> <p>a. l'audit des assujettis;</p> <p>b. la surveillance;</p> <p>c. la conduite d'une procédure;</p>	<p>Il conviendrait ici de préciser que le traitement des données ne concerne pas seulement les essayeurs du commerce négociant de métaux précieux bancaires (art. 42^{bis} LCMP de la loi fédérale du 20 juin 1933 sur le contrôle du commerce des métaux précieux et des ouvrages en métaux précieux [LCMP]) mais également les titulaires d'une patente de fondeur (art. 24 LCMP), les titulaires d'une autorisation en tant qu'essayeur du commerce (art. 41 LCMP) et les titulaires d'une patente d'acheteur (art. 31a LCMP introduit par la modification du 19 mars 2021 de la loi fédérale concernant la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme [FF 2021 668 ; Révision de la LBA]).</p>	<p>Art. 34a – 8a. Traitement des données dans le cadre de la surveillance des titulaires d'une patente</p>

¹ Communiqué de presse du Conseil fédéral et du Département fédéral des finances du 1^{er} octobre 2021, disponible sous https://www.efd.admin.ch/efd/fr/home/le-dff/nsb-news_list.msg-id-85324.html.

Dispositions P-OCMP	Commentaires	Proposition de texte (ajouts en bleu)
<p>d. l'évaluation des garanties de respect des obligations découlant de la LBA;</p> <p>e. l'assistance administrative et l'entraide judiciaire nationales et internationales.</p> <p>³ Le bureau central tient un registre des assujettis.</p>		
<p>Art. 34g – 8g.</p> <p>g. Sécurité des données</p> <p>¹ Les art. 20 et 21 de l'ordonnance du 14 juin 1993 relative à la loi fédérale sur la protection des données et l'ordonnance du 27 mai 2020 sur les cyberrisques¹⁰ sont applicables pour assurer la sécurité des données.</p> <p>² Les données, les programmes et les documentations qui y sont rattachés doivent être protégés contre tout traitement non autorisé, la destruction et le vol. Ils doivent pouvoir être restaurés.</p>		
<p>Art. 34i – 8i.</p> <p>i. Remise des données et des documents aux Archives fédérales</p> <p>La remise des données et des documents du bureau central aux Archives fédérales est régie par la loi du 26 juin 1998 sur l'archivage et ses ordonnances d'exécution.</p>	<p>L'art. 12 al. 1 de la loi fédérale du 26 juin 1998 sur l'archivage (LAr) prévoit que si un intérêt public ou privé prépondérant, digne de protection s'oppose à ce que certaines catégories d'archives soient consultées par des tiers, le Conseil fédéral peut en restreindre ou en interdire la consultation par voie d'ordonnance et pour une durée limitée après l'expiration du délai de protection.</p> <p>En l'espèce, le Bureau central sera amené à collecter des données sensibles (cf. 3 let. c ch. 4 de la loi fédérale du 19 juin 1992 sur la protection des données [LPD] cum art. 29b al. 1 let. a, c et e, 34b al. 2 let. a P-OCMP) et des données soumises au secret commercial des assujettis (art. 29b al. 1 let. b, 34b al. 2 let. d, e, h et i P-OCMP). En raison de la nature de ces données, il existe un intérêt public à assurer une protection des secrets commerciaux des entreprises</p>	<p>i. Remise des données et des documents aux Archives fédérales</p> <p>¹ La remise des données et des documents du bureau central aux Archives fédérales est régie par la loi du 26 juin 1998 sur l'archivage (LAr) et ses ordonnances d'exécution.</p> <p>² Les données et les documents archivés ne pourront ni être consultés, ni faire l'objet d'une reproduction photographique, photomécanique ou numérique pendant le délai de protection applicable prévu par la LAr et pendant une durée de 25 ans supplémentaire après l'expiration du délai de protection.</p>

Dispositions P-OCMP	Commentaires	Proposition de texte (ajouts en bleu)
	<p>suisses face à une concurrence internationale accrue et un intérêt privé à ce que les secrets commerciaux et les données sensibles collectées sur les personnes physiques impliquées soient protégés.</p> <p>Cette disposition permet de renforcer la confidentialité des données et des secrets commerciaux des titulaires d'une patente compte tenu de l'inquiétude de l'ASFCMP à ce sujet (cf. ci-dessous commentaires nouvel art. 34j).</p>	
<p>Nouvel Art. 34j – Secret de fonction</p>	<p>L'ASFCMP est très inquiète pour la confidentialité des données et des secrets commerciaux de ses membres. Par conséquent, il est proposé que le secret de fonction du bureau central, de son personnel et des tiers mandatés par le bureau central soit renforcé par rapport à ce que prévoit le Projet.</p> <p>La modification proposée se fonde sur l'art. 14 de la loi du 22 juin 2007 sur l'Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers (LFINMA) qui offre une meilleure protection que l'art. 94 al. 1 de l'Ordonnance du 3 juillet 2001 sur le personnel de la Confédération (OPers).</p> <p>Le Conseil fédéral est compétent pour l'adoption d'une telle disposition en vertu de l'art. 22 al. 2 de la loi du 24 mars 2000 sur le personnel de la Confédération (LPers).</p>	<p>Art. 34j – Secret de fonction</p> <p>¹ Le personnel du bureau central est tenu de garder le secret sur les affaires du service.</p> <p>² L'obligation de garder le secret subsiste après la fin des rapports de travail ou de la période de fonction.</p> <p>³ Un membre du personnel du bureau central ne peut s'exprimer, dans le cadre d'une audition ou d'une procédure judiciaire, en tant que partie, témoin, personne appelée à donner des renseignements ou expert sur des faits liés à sa fonction et constatés dans l'accomplissement de ses tâches, que s'il y a été autorisé par écrit par l'autorité compétente en vertu de l'art. 2 de l'Ordonnance du 3 juillet 2001 sur le personnel de la Confédération (OPers).</p> <p>⁴ Les personnes mandatées par le bureau central (notamment chargés d'audit, chargés d'enquête) sont également soumises au secret de fonction.</p>
<p>Art. 172e</p> <p>2. Obligations de diligence et obligations en matière de documentation</p> <p>¹ Les obligations de diligence et de documentation selon les art. 168a et 168b s'appliquent par analogie à</p>	<p>Le terme d'"achat" est trop restrictif et pourrait voir échapper certains types d'approvisionnements du champ d'application de l'ordonnance, ce qui ne nous paraît pas souhaitable. Il est dès lors proposé une terminologie plus large.</p>	<p>² Les achats et autres approvisionnements pour la production de métaux précieux bancaires doivent être documentés sous une forme appropriée. Au moins les indications suivantes doivent être fournies:</p> <p>a. le nom et l'adresse du client;</p>

Dispositions P-OCMP	Commentaires	Proposition de texte (ajouts en bleu)
<p>l'acceptation de matières pour la fonte et tant aux acheteurs enregistrés qu'aux titulaires d'une patente d'acheteur.</p> <p>² Les achats doivent être documentés sous une forme appropriée. Au moins les indications suivantes doivent être fournies:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. le nom et l'adresse du client; b. la date de réception de la marchandise; c. la description précise de la marchandise et, si elle est connue, la composition de la marchandise; d. le poids de la marchandise; e. le prix d'achat; f. la signature du client 	<p>Le prix d'achat n'est pas disponible lorsque la marchandise est traitée sans achat simultané (exemple : <i>toll refining</i>) et la signature manuscrite du client ne figure pas toujours dans les documents commerciaux avec des personnes morales, raison pour laquelle ces informations ne peuvent pas toujours être fournies.</p>	<ul style="list-style-type: none"> b. la date de réception de la marchandise; c. la description précise de la marchandise et, si elle est connue, la composition de la marchandise; d. le poids de la marchandise. e. le prix d'achat; f. la signature du client

Dispositions P-OEmol-CMP	Commentaires	Proposition de texte (ajouts en bleu)
<p>3. Ordonnance du 6 novembre 2019 sur les émoluments pour le contrôle des métaux précieux</p> <p><i>Titre</i></p> <p>Ordonnance du 6 novembre 2019 réglant la perception d'émoluments et de taxes de surveillance par le contrôle des métaux précieux (OEmolCMP)</p>		
<p>Art. 14e Calcul des taxes complémentaires</p> <p>¹ Le calcul de la taxe complémentaire perçue sur le total du bilan et sur le produit brut se fonde sur le compte de résultats de la personne assujettie au sens de l'art. 959b du code des obligations tel qu'il figure dans les comptes annuels approuvés de l'année précédant</p>	<p>Le Message du Conseil fédéral concernant la modification de la loi sur le blanchiment d'argent du 26 juin 2019 (FF 2019 5237) prévoit que s'agissant de la taxe de surveillance relative aux essayeurs du commerce et aux sociétés de groupe, le Conseil fédéral</p>	<p>⁴ La taxe complémentaire de la personne assujettie s'élève au maximum à 50 000 francs.</p> <p>⁵ La taxe complémentaire doit être réduite afin de tenir compte des coûts d'audit éventuellement supportés par</p>

Dispositions P-OEmol-CMP	Commentaires	Proposition de texte (ajouts en bleu)
<p>l'année de taxation. Pour le domaine concernant le négoce de métaux précieux bancaires, il est possible de déduire:</p> <p>a. les variations de stocks de produits finis et semi-finis ainsi que les charges de matériel, en cas d'application d'un compte de résultats par nature;</p> <p>b. les coûts d'acquisition ou de production des produits vendus, en cas d'application d'un compte de résultats par fonction.</p> <p>² Est déterminant pour le calcul de la taxe complémentaire perçue sur le total du bilan et sur le produit brut le résultat des comptes annuels de l'année qui précède l'année de taxation.</p> <p>³ Le calcul de la taxe complémentaire perçue sur le produit brut se fonde exclusivement sur le produit brut de l'activité soumise à autorisation obligatoire conformément à l'art. 42^{bis} LCMP.</p>	<p>s'appuiera en grande partie sur les réglementations applicables à la FINMA (p. 5324).</p> <p>L'art. 36 al. 3 LCMP modifiée par la Révision de la LBA prévoit que la taxe de surveillance est prélevée sous forme de montant forfaitaire.</p> <p>En considération des éléments qui précèdent, il convient de se fonder sur la réglementation applicable à la FINMA, en particulier sur l'Ordonnance du 15 octobre 2008 réglant la perception d'émoluments et de taxes par l'Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers (aOém-FINMA) en vigueur jusqu'au 31 décembre 2019. Selon l'art. 33 al. 4 aOém-FINMA la taxe complémentaire d'un intermédiaire financier directement soumis s'élevait au maximum à 50 000 francs. Le nouvel alinéa 4 s'inspire dès lors de cette disposition.</p> <p>L'arrêt du Tribunal administratif fédéral B-3592/2015 du 19 septembre 2016 n'est pas susceptible de remettre en cause la fixation d'un tel montant forfaitaire dans la mesure où la volonté du législateur serait ici respectée par la fixation d'un montant forfaitaire maximum.</p> <p>Si la fixation d'un montant forfaitaire maximum ne devait pas être retenue, le montant de la taxe de surveillance qui se fonderait sur le total du bilan et le produit brut devrait prévoir un tarif fortement dégressif à partir d'un certain montant pour respecter les principes de l'équivalence et de la couverture des frais (cf. ATF 135 I 130 c. 2) et rester au maximum dans les types de montants qui étaient fixés par l'aOém-FINMA.</p> <p>Il convient également d'ajouter un alinéa 5 pour réduire la taxe complémentaire perçue pour la surveillance des personnes assujetties dans le cas où la surveillance devait être exercée par un chargé d'audit. Faute d'une telle précision, la personne assujettie pourrait être</p>	<p>la personne assujettie si le bureau central fait effectuer l'audit de la personne assujettie par un tiers.</p>

Dispositions P-OEmol-CMP	Commentaires	Proposition de texte (ajouts en bleu)
	amenée à payer à double les coûts occasionnés par la surveillance.	

Dispositions P-OMROS	Commentaires	Proposition de texte (ajouts en bleu)
4. Ordonnance du 25 août 2004 sur le Bureau de communication en matière de blanchiment d'argent		
<p>Art. 10, al. 1, let. f et 2, phrase introductive ainsi que let. a et b</p> <p>¹ Le bureau peut informer:</p> <p>d. le bureau central: des démarches entreprises sur la base de communications au selon l'art. 2, let. c, ch. 5.</p> <p>² Lorsque le bureau constate qu'un intermédiaire financier n'a pas observé ses obligations de diligence, ses obligations en cas de soupçon de blanchiment d'argent ou ses obligations en matière de remise d'informations en vertu de l'art. 11a LBA, il peut, conformément à l'art. 29, al. 1, ou 29b LBA, transmettre spontanément à l'autorité de surveillance compétente, à l'organisme de surveillance compétent ou à l'organisme d'autorégulation compétent les informations suivantes:</p> <p>a. le nom de l'intermédiaire financier concerné;</p> <p>b. <i>abrogée</i></p>		<p>² Lorsque le bureau constate qu'un intermédiaire financier n'a pas observé ses obligations de diligence, ses obligations en cas de soupçon de blanchiment d'argent ou ses obligations en matière de remise d'informations en vertu de l'art. 11a LBA, il peut, conformément à l'art. 29, al. 1, ou 29b LBA, transmettre spontanément à l'autorité de surveillance compétente, à l'organisme de surveillance compétent ou à l'organisme d'autorégulation compétent les informations suivantes:</p>
<p>Art. 23, al. 1, let. b</p> <p>¹ Pour exploiter les informations liées au blanchiment d'argent, aux infractions préalables au blanchiment</p>		<p>Art. 23, al. 1, let. b</p> <p>¹ Pour exploiter les informations liées au blanchiment d'argent, aux infractions préalables au blanchiment</p>

Dispositions P-OMROS	Commentaires	Proposition de texte (ajouts en bleu)
<p>d'argent, à la criminalité organisée et au financement du terrorisme, le bureau établit une statistique anonymisée:</p> <p>b. des demandes de renseignements émanant des autorités étrangères analogues au sens de l'art. 13;</p>		<p>d'argent, à la criminalité organisée et au financement du terrorisme, le bureau établit une statistique anonymisée:</p>

Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

vernehmlassungen@sif.admin.ch
emk.info@ezv.admin.ch

Paudex, le 5 janvier 2022
SHR/MIS

Consultation fédérale – Ordonnances sur le blanchiment : Ordonnance sur la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme et Ordonnance de l'OFDF sur la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme dans le négoce des métaux précieux bancaires (OBA-OFDF)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance des consultations mentionnées sous rubrique et nous permettons de vous transmettre ci-après notre prise de position.

Nous nous bornerons à apprécier le projet dans son ensemble et à émettre quelques remarques d'ordre général et vous renvoyons pour les questions techniques à l'avis exprimé par les branches professionnelles concernées.

I. Ordonnance sur la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme

a) Contexte

Le Parlement a approuvé la révision de la loi sur le blanchiment d'argent (LBA) le 19 mars 2021. Cette révision renforce le dispositif de la Suisse dans la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme, tout en tenant compte des principales recommandations du rapport d'évaluation mutuelle de décembre 2016 sur la Suisse rédigé par le Groupe d'action financière (GAFI). La révision doit maintenant être mise en œuvre par les ordonnances.

b) Le projet

Le projet vise à concrétiser les mesures retenues dans la révision de la LBA. Des dispositions d'exécution sont nécessaires aux mesures concernant le système de communication des soupçons de blanchiment d'argent, l'introduction d'une obligation d'obtenir une autorisation pour acheter des métaux précieux usagés, la désignation du Bureau central du contrôle des métaux précieux comme nouvelle autorité de surveillance en matière de blanchiment d'argent et la transparence des associations présentant un risque accru de financement du terrorisme. Des adaptations de l'OBA, de l'ordonnance sur le Bureau de communication en matière de blanchiment d'argent (OBCBA), de l'ordonnance sur le registre du commerce (ORC), de l'ordonnance sur le contrôle des métaux précieux

(OCMP) et de l'ordonnance sur les émoluments pour le contrôle des métaux précieux (OEmol-CMP) sont ainsi proposées.

Dans l'ensemble, nous sommes favorables aux modifications proposées.

Nous avons toutefois deux remarques concernant le nouvel article 12a OBA (relatif à l'interdiction de rompre les relations d'affaires) et l'article 12b OBA (relatif à la rupture de la relation d'affaires), articles qui posent problème :

Tout d'abord, l'art. 12a alinéa 1 OBA devrait être complété ainsi « *Un intermédiaire financier ne peut pas rompre de lui-même une relation d'affaires...* », pour refléter la même règle qu'à l'actuel article 32 al. 3 OBA-FINMA. Ensuite, s'agissant de l'alinéa 2, ce dernier commence par « *Lorsqu'il existe des signes concrets de l'imminence de mesures de sûreté d'une autorité, ...* ». Or, on voit mal comment un intermédiaire financier pourrait avoir connaissance de l'imminence de mesures de sûreté, sauf à en être informé par l'autorité. Nous préférierions donc que l'article 12a al. 2 OBA commence par : « *Lorsqu'il est informé par une autorité de l'imminence de mesures de sûreté, ...* ».

Par ailleurs, l'article 12b OBA devrait préciser dans un alinéa 3 supplémentaire que : « *Dans les cas visés à l'alinéa 1, la rupture de la relation d'affaires et sa date ne doivent pas être communiqués au bureau de communication.* » Ceci afin de clarifier que l'obligation du nouvel art 9b al. 3 LBA ne s'applique pas à ces cas, pour lesquels le MROS n'est plus saisi du dossier.

II. Ordonnance de l'OFDF sur la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme dans le négoce des métaux précieux bancaires (OBA-OFDF)

Le Centre Patronal ne prend pas position sur ce projet d'ordonnance.

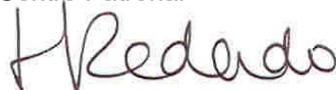
III. Conclusion

Au vu de ce qui précède, nous sommes favorables à la révision de l'OBA, qui met en œuvre les dispositions légales en la matière, à l'exception toutefois des nouveaux articles 12a OBA et 12b OBA qui doivent être précisés et corrigés.

* * *

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Sandrine Hanhardt Redondo

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 10. Januar 2022

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Änderung der Geldwäschereiverordnung (GwV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 1. Oktober 2021 die Vernehmlassung zur Änderung der Geldwäschereiverordnung sowie weiterer Verordnungen eröffnet, welche noch bis zum 17. Januar 2022 dauert. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung zu beziehen.

1. Einleitung

EXPERTsuisse – der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand - engagiert sich aktiv für seine mittlerweile über 10'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen sowie für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsennotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse.

Diese Stellungnahme wurde mit verschiedenen Vertretern und Arbeitsgruppen der Prüfungs- und Beratungsbranche abgestimmt und ist dementsprechend breit abgestützt. Nachfolgend finden Sie unsere Kommentare zum Entwurf der revidierten Geldwäschereiverordnung.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnung begrüssen wir. Diese präzisieren die Massnahmen des revidierten Geldwäschereigesetzes zur weiteren Verbesserung der Integrität des Schweizer Finanzplatzes. Unser Branchenverband unterstützt eine griffige und wirkungsvolle Geldwäschereibekämpfung und erachtet die Umsetzung und Einhaltung internationaler Standards (FATF/GAFI) als elementar.

2. Kommentierung und Vorschläge

Artikel 12a Abs. 1: «Ein Finanzintermediär darf eine Geschäftsbeziehung nicht abbrechen, wenn er eine Meldung nach Artikel 9 GwG oder Artikel 305ter Absatz 2 StGB erstattet.» Diesen Artikel kommentieren wir wie folgt:

Zum Vergleich Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA: **«Sind die Voraussetzungen für eine Meldung im Sinne von Artikel 9 GwG an die Meldestelle für Geldwäscherei erfüllt oder nimmt der Finanzintermediär das Melderecht im Sinne von Artikel 305ter Absatz 2 StGB in Anspruch, so darf er die Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei nicht von sich aus abbrechen.»**

In Bezug auf die Meldepflicht bezieht sich die Geldwäschereiverordnung auf die Tatsache, dass eine Meldung erfolgt, und nicht auf die Tatsache, dass die Voraussetzungen für eine Meldung erfüllt sind. Gemäss Erläuterungsbericht sei es in der Tat die Meldung als solche, die das Verbot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung auslöse. Dies soll in der Praxis nichts ändern, da grundsätzlich gemäss Artikel 9 GwG ein Finanzintermediär die Meldestelle *unverzüglich* informieren muss, wenn er zum Schluss kommt, dass die Voraussetzungen für die Meldepflicht gegeben sind. Natürlich darf der Finanzintermediär aber die Geschäftsbeziehung auch dann nicht abbrechen, wenn die Meldung (aus unbestimmten Gründen) nicht erfolgt, obschon eine Meldepflicht bestünde.

Dem Zeitpunkt der *Unverzüglichkeit* an sich liegt bereits ein *Ermessensspielraum* zugrunde und es ist generell zu empfehlen, die Meldung raschestmöglich vorzunehmen, um nicht eine Verletzung der Meldepflicht, die auch eine verspätete Meldung umfasst, in Kauf zu nehmen. Eine Meldung muss selbstredend auch dann unverzüglich erstattet werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, wenn die Abklärungen nach Art. 6 GwG noch andauern. Ein Hinauszögern der Abklärungen kann jedenfalls kein Grund für eine Nichterstattung einer Meldung sein (**OFK/GwG/AMLA-Thelesklaf, GwG 9 N 17**).

Vor diesem Hintergrund wäre es heikel, das Verbot für den Abbruch der Geschäftsbeziehung erst auf den Zeitpunkt der erstatteten Meldung zu legen. Wir empfehlen deshalb, die Formulierung von Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA – nicht zuletzt auch zwecks einheitlicher Formulierung und damit Vermeidung von verschiedenen Anwendungen in der Praxis - vollständig zu übernehmen.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EXPERTsuisse

Bruno Gmür
Präsident Fachkommission
Bankenprüfung



Sergio Ceresola
Ressortleiter Regulatorisches und Fachliches
Mitglied der Geschäftsleitung



Versand per E-Mail

Generalsekretariat EFD
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regensdorf, 17. Januar 2022

Vernehmlassung über die „Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung“

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Dachorganisation der rund 200 angeschlossenen muslimischen Vereine in der Schweiz vertritt die Föderation islamischer Dachorganisationen Schweiz (FIDS) die Interessen von der Mehrheit der organisierten Muslim*innen in der Schweiz. Wir setzen uns konsequent für die Förderung des gesellschaftlichen Friedens und die praxisorientierte Weiterentwicklung von Aktivitäten für die Ablehnung jeglicher Form von Diskriminierung und Extremismus in der Gesellschaft ein.

Der Bundesrat misst der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung eine hohe Bedeutung bei. Verbessert werden soll auch die Transparenz von Vereinen mit einem erhöhten Risiko der Terrorismusfinanzierung. Damit wird das Abwehrdispositiv der Schweiz zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung weiter gestärkt, was von uns sehr begrüsst wird. Uns ist es wichtig, dass Spendengelder zu wohltätigen Zwecken nicht als Deckmantel für Terrorismusfinanzierung benutzt werden. Daher erkennt die FIDS die Vorteile der geplanten Anpassungen und begrüsst diese. In Bezug auf die Transparenz-Bestimmungen von Vereinen wünschen wir weitere Präzisierungen, damit es nicht zu präventiven Eintragungen von Vereinen kommt.

Ergänzend erlauben wir uns folgende Anregungen:

Verbesserung der Transparenz von Vereinen mit einem erhöhten Risiko der Terrorismusfinanzierung:

Der Bundesrat schlägt vor, dass sich Vereine ins Handelsregister eintragen lassen, sofern sie im Ausland hauptsächlich direkt oder indirekt Vermögenswerte für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke sammeln oder verteilen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung ist gut verständlich, da die Strukturen eingetragener Gesellschaften meist professioneller geregelt und deshalb für Aussenstehende einfacher nachvollziehbar sind. Es darf aber nicht dazu kommen, dass nicht gewinnorientierte Vereine zu einem Eintrag in das Handelsregister gedrängt werden. Die Eintragungspflicht soll daher nur für diejenigen Vereine gelten, die Vermögenswerte in Ländern auftreiben, die von der FATF als „High Risk“ oder als nicht kooperativ klassifiziert werden. Eine generelle Pflicht zur Eintragung für sämtliche Vereine, die gelegentlich Überweisungen im Ausland machen, wirft die Frage der Verhältnismässigkeit auf. Konkret betrifft es in unserem Fall Vereine, die jährlich während dem Ramadan Spenden oder Almosen im Ausland überweisen. Unseres Erachtens ist eine Eintragungspflicht in solchen Fällen unverhältnismässig.

Die Eintragung ins Handelsregister zieht die Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht nach den Regeln des OR (Art. 957 Abs. 1 OR) nach sich. Zuwendungen gelegentlicher Art oder in geringem Umfang fallen grundsätzlich nicht unter den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Bestimmungen. In diesem Kontext wären geringe oder unwesentliche Transaktionen in ihrer Verhältnismässigkeit zur ganzen Bilanz anzusehen. Die Formulierung «Sobald die gesammelten Vermögenswerte einen wesentlichen Teil der Mittel des Vereins beziehungsweise die verteilten Vermögenswerte einen Grossteil seiner Mittel ausmachen»¹ wird dieser Idee in seinem Grundsatz gerecht.

Damit der Ermessensspielraum und die Unsicherheit der Vereine nicht zu rein präventiven Eintragungen ins Handelsregister führen, erhoffen wir uns, dass der Bundesrat von der Delegationsnorm Gebrauch macht und diesbezügliche Richtlinien festlegt.

Zusammenfassung:

Für das Ansehen und die Glaubwürdigkeit des Finanzplatzes Schweiz ist es unabdingbar, dass die international anerkannten Standards eingehalten werden. Aus diesem Grund unterstützt die FIDS die vorgeschlagene Anpassung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Gleichzeitig ist für die FIDS wichtig, dass die traditionelle Vereinsfreiheit im Schweizer Recht gewahrt bleibt und dass die Verhältnismässigkeit berücksichtigt wird. Es muss weiterhin möglich sein, einfach und unbürokratisch einen Verein zu gründen und zu führen. Daher scheint es uns wichtig, dass der Bundesrat diesbezüglich Richtlinien erlässt, worin genauere Bestimmungen punkto Eintragungspflicht bestimmt werden. Dabei soll das Verhältnismässigkeitsprinzip stets berücksichtigt werden.

Der Vorstand der FIDS dankt für die geleistete Arbeit und für die Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen der FIDS – Föderation islamischer Dachorganisationen Schweiz



Dr. Montassar BenMrad

Präsident

¹ Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes, S. 81.



Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Herr Bundesrat Ueli Maurer

Bundesgasse 3

3003 Bern

Zürich, 13. Januar 2022

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2021, mit welchem Sie uns zur Einreichung einer Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit eingeladen haben.

Das Forum-SRO ist ein im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragener Verein. Seine Mitglieder sind derzeit 11 Selbstregulierungsorganisationen (SRO) gemäss Geldwäschereigesetz (GwG), deren 10 ordentliche Mitglieder von der FINMA und ein assoziiertes Mitglied von der Eidgenössischen Spielbankenkommission beaufsichtigt werden. Zweck des Vereins ist es unter anderem, sich im Rahmen von Vernehmlassungen für die Belange der Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit als SRO einzusetzen.

Gerne nehmen wir fristgerecht zu der oben genannten Vorlage wie folgt Stellung:

Forum Schweizer Selbstregulierungsorganisationen (Forum-SRO)

c/o Kellerhals Carrard Zürich • Rämistrasse 5 • Postfach • 8024 Zürich
CHE - 115.246.467 • www.forumsro.ch • www.forumoar.ch • www.forumoad.ch

Allgemeines

Wir teilen den Grundsatz, nach welchem die am 19. März 2021 vom Parlament beschlossene Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) nach Ausführungsbestimmungen verlangt und begrüßen daher die Konkretisierung der beschlossenen Massnahmen. Wir danken für die Arbeit des Departements, die es ermöglichte, einen ausgereiften Entwurf der GwV in die Vernehmlassung zu geben.

Es ist ein Anliegen der Selbstregulierungsorganisationen sowie der von der Aufsicht betroffenen Finanzintermediäre, dass eine Gesamtkoordination hinsichtlich des Inkrafttretens der verschiedenen Ausführungsbestimmungen erfolgt, so dass eine kohärente Regulierung sichergestellt werden kann. Im Sinne einer stufengerechten Regulierung im Finanzmarktbereich begrüßen wir ferner die Überführung der relevanten Bestimmungen zum Meldewesen (Verbot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung sowie Abbruch der Geschäftsbeziehung nach erstatteter Meldung) aus den Geldwäschereiverordnungen der Aufsichtsbehörden und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements in die Geldwäschereiverordnung des Bundesrats (GwV).

Zu Art. 12a E-GwV

Art. 12a Abs. 1 E-GwV bestimmt, dass ein Finanzintermediär eine Geschäftsbeziehung nicht abbrechen darf, wenn er eine Meldung nach Art. 9 GwG oder Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB erstattet. Damit wird Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA in die GwV überführt. Nicht übernommen wurde die Präzisierung, dass der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung in diesen Fällen nicht «von sich aus» abbrechen darf. Der Erläuterungsbericht äussert sich nicht zu den Gründen für die Nichtübernahme dieser Präzisierung. Insofern ist davon auszugehen, dass ein Abbruch der Geschäftsbeziehung auf Wunsch des Kunden weiterhin zulässig ist, sofern nicht die Bestimmungen zur Vermögenssperre gemäss Art. 10 GwG oder der Anwendungsfall von Art. 12a Abs. 2 E-GwV greifen.

Art. 12a Abs. 2 E-GwV übernimmt – mit einer anderen Formulierung – die Regelung in Art. 32 Abs. 2 GwV-FINMA. Weil der Ausdruck der «zweifelhaften Geschäftsbeziehung» nicht in die GwV übernommen wurde, sollte der Ausdruck umschrieben werden. Art. 12a Abs. 2 E-GwV umschreibt mit dem Begriff des «nicht wahrgenommenen Melderechts» diejenigen Fälle, in denen der Finanzintermediär nach Abklärungen gestützt auf Art. 6 GwG keinen begründeten Verdacht und keine Meldepflicht hat, die Voraussetzungen für das Melderecht aber erfüllt wären und sich der Finanzintermediär entscheidet, dieses Recht nicht zu beanspruchen.

Das Forum SRO ist der Meinung, dass diese Formulierung unglücklich gewählt worden ist, weil dadurch Fälle, welche der Meldepflicht nach Art. 9 GwG unterliegen und bei denen – in gesetzeswidriger Weise – keine Meldung erstattet wird, nicht von Art. 12a Abs. 2 E-GwV erfasst würden, obwohl auch hier der Abbruch der

Geschäftsbeziehung bei unmittelbar bevorstehenden behördlichen Sicherstellungsmassnahmen explizit verboten sein sollte.

Die frühere Bestimmung hat mit dem Begriff der «zweifelhaften Geschäftsbeziehung» diesen Anwendungsfall implizit erfasst. Die neue Umschreibung der zweifelhaften Geschäftsbeziehung ist kompliziert und lässt sich nur in Kombination mit den Ausführungen im Erläuterungsbericht erfassen. Sie ist ferner unvollständig.

Das Forum SRO beantragt deshalb, dass Art. 12a Abs. 2 wie folgt geändert wird:

- ² Wenn konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen, darf der Finanzintermediär nicht:
- a. eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung abbrechen; oder
 - b. den Rückzug bedeutender Vermögenswerte gestatten.

Zu Art. 12b E-GwV

Unter genannter Bestimmung i.V.m. Art. 9b Abs. 1 des revidierten Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (nGwG) wird geregelt, wann eine Geschäftsbeziehung nach erfolgter Verdachtsmeldung abgebrochen werden kann.

Die bisherige Bestimmung, wonach der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung abbrechen kann, wenn die MROS ihm mitteilt, dass keine Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden erfolgt ist (vgl. illustrativ Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 GwV-FINMA), wurde nicht übernommen.

Es ist zutreffend, dass die MROS gestützt auf Art. 23 Abs. 5 nGwG nicht mehr verpflichtet ist, den Verzicht auf eine Weiterleitung dem Finanzintermediär mitzuteilen. Auf freiwilliger Basis ist eine solche Information seitens der MROS allerdings immer noch möglich. Das Forum SRO befürchtet, dass die restriktive Umschreibung von Art. 12b E-GwV dazu führt, dass ein Finanzintermediär den Ablauf der 40 Arbeitstage langen Frist abwarten müsste, bevor er eine Geschäftsbeziehung abbrechen dürfte, obwohl er bereits früher seitens der MROS informiert worden ist, dass die entsprechende Meldung nicht an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt wird.

Eine vor Ablauf der Bearbeitungsfrist abgegebene Mitteilung der MROS entspricht im Übrigen der heutigen Praxis; diese sollte – zumindest auf Nachfrage des Finanzintermediärs – weitergeführt werden, was nicht nur einem effizienten Meldesystem dient, sondern ebenfalls dem Finanzintermediär ermöglicht, seinen Berichterstattungspflichten, insbesondere gegenüber seiner Aufsicht, ohne Verzug nachzukommen.

Diese Überlegungen führen zum nachfolgenden Vorschlag für einen neuen Buchstaben d unter Art. 12b Abs. 1 E-GwV:

- d. die Meldestelle für Geldwäscherei ihm nach einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a GwG oder Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB vor Ablauf der Bearbeitungsfrist von 40 Arbeitstagen mitteilt, dass die Meldung nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wird.

Informationsaustausch zwischen der MROS und den Selbstregulierungsorganisationen (Art. 7b Abs. 1 lit. e E-MGwV)

Art. 29b Abs. 1 nGwG bestimmt, dass die Meldestelle mit den Aufsichtsorganisationen und den Selbstregulierungsorganisationen alle Auskünfte austauschen kann, die für die Anwendung dieses Gesetzes notwendig sind. Entsprechend wird Art. 7b E-MGwV angepasst und festgehalten, dass die MROS von den Aufsichtsorganisationen und Selbstregulierungsorganisationen sämtliche Informationen in Zusammenhang mit Geldwäscherei, deren Vortaten, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung verlangen oder entgegennehmen kann, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.

Das Forum SRO begrüsst den Informationsaustausch mit der MROS und erachtet es als wichtig, dass dieser in beide Richtungen hin (Informationsweitergabe von SRO an MROS und von MROS an SRO) stattfindet. Allerdings wünscht das Forum SRO, dass eine Praxisfestlegung zwischen den betroffenen Akteuren über die Art der auszutauschenden Informationen stattfindet. Weder gestützt auf Art. 29b Abs. 1 nGwG noch gestützt auf Art. 7b E-MGwV ist ersichtlich, wie umfassend und detailliert ein Informationsaustausch zwischen MROS und SRO erfolgen würde.

Das Anwendungsbeispiel gemäss Art. 7b Abs. 1 lit. e E-MGwV, wonach die SRO um Auskunft ersucht wird, ob ein eine Meldung erstattender Finanzintermediär ihrer Aufsicht untersteht, ist unproblematisch. Fraglich ist allerdings, inwiefern die SRO bezüglich einer detaillierteren Auskunftserteilung (z.B. über allfällige von der SRO durchgeführte Abklärungen und Untersuchungen) gesetzlich legitimiert ist.

Zugriff auf das Informationssystem der MROS (Art. 20 Abs. 2 MGwV)

Gemäss dieser Bestimmung haben die Behörden nach Art. 35 Abs. 2 GwG (u.a. auch die FINMA) mittels eines Abrufverfahrens Zugriff auf die Personalien der im System erfassten natürlichen und juristischen Personen. Damit keine extensive Auslegung der gesetzlichen Grundlage vorliegt, muss der Zugriff unbedingt auf die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) beschränkt bleiben.

Der Zugriff durch die FINMA sollte restriktiv gehandhabt werden und darf nicht

zu einer Aushebelung des Subsidiaritätsprinzips führen, wonach die GwG-Aufsicht gegenüber den bei einer SRO angeschlossenen Finanzintermediären primär durch die SRO erfolgt. Informationen, welche bis anhin von der FINMA über die SRO abgefragt worden sind, sollten weiterhin bei der SRO eingeholt und nicht direkt im Abrufverfahren abgerufen werden.

Edelmetallkontrollverordnung (Art. 164 Abs. 3 und 4 EMKV)

Art. 163 Abs. 3 EMKV umschreibt, wann der Ankauf von Altedelmetall (Schmelzgut) als gewerblich gilt. Art. 163 Abs. 4 EMKV legt den Schwellenwert bei CHF 50'000.- Warenwert fest. Die Schwelle ist zu tief und führt zu einer Ungleichbehandlung der Industrie mit Altedelmetall im Vergleich zu den Händlern sowie – möglicherweise - zu einer unerwünschten Marktberreinigung im Tessin. Analog der Handelsgeschäfte erachtet das Forum SRO einen Schwellenwert von CHF 100'000.- Warenwert als sachgemäss. Das Forum SRO beantragt deshalb, dass der Wortlaut von Art. 164 Abs. 4 EMKV wie folgt geändert wird:

- ⁴ Nicht als gewerbmässig gilt der Ankauf von Schmelzgut, wenn der durch diese Tätigkeit pro Kalenderjahr gesamthaft gehandelte Warenwert 100 000 Franken unterschreitet.

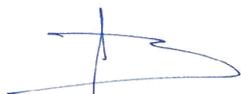
Festzuhalten ist, dass nur der Ankauf von Schmelzgut für die Berechnung des Schwellenwerts, wann eine berufsmässige Finanzintermediation vorliegt, relevant ist. Der Weiterverkauf an andere unterstellte Edelmetallhändler ist bei der Berechnung des Schwellenwerts von CHF 100'000.- nicht zu berücksichtigen.

Weitere Bestimmungen/Änderungen gemäss der Vernehmlassungsvorlage

Zu den weiteren Bestimmungen haben wir keine Anmerkungen anzubringen.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Julien Blanc
Präsident



Lea Ruckstuhl
Vizepräsidentin

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, im Januar 2022
PS/PD

Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 haben Sie das rubrizierte Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Dachverband Freikirchen Schweiz (vormals VFG) ist ein nationaler Kirchenverband mit gegenwärtig 17 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz und dem Tessin, zu denen über 700 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Nach Schätzungen machen die Evangelisch-Freikirchlichen 2,5-3,2% der Schweizer Bevölkerung aus.

Neben der Schweizer Bischofskonferenz und dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund versteht sich Freikirchen.ch zusammen mit dem Réseau als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen. Das Nationale Forschungsprogramm "Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft" (NFP 58) hat 2008 für ein normales Wochenende in der Schweiz 690'000 Personen ermittelt, die an einem religiösen Ritual teilnehmen. 189'070 Personen (27.4%) machen das in einem freikirchlichen Gottesdienst (gegenüber 99'352 Personen (14.4%) in ev. ref. Kirchen und 264'596 (38,4%) in katholischen Gemeinden.)

Freikirchen.ch debattiert sehr unterschiedliche Fragen. Wir begrenzen uns nicht nur auf kulturelle und religiöse Fragen. Für uns ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass wir im 21. Jahrhundert in unserer Gesellschaft zu einem gelingenden Miteinander finden. Dazu möchten wir beitragen.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die entgegen dem gesetzlichen Wortlaut des neuen Art. 61 Abs. 2 Ziffer 3 ZGB in der geplanten Verordnung fehlenden Ausnahmebestimmungen für die Eintragungspflicht im Handelsregister.

Diese fehlenden Ausnahmebestimmungen widersprechen dem von Ihnen, Herr Bundesrat Maurer, im Parlament abgegebenen Versprechen, den vorgebrachten Bedenken in der Verordnung Rechnung zu tragen.

Die in Art. 61 ZGB neu geschaffene Eintragungspflicht ist äusserst umfassend geregelt, indem sämtliche Vereine erfasst werden, die eine karitative Tätigkeit im Ausland verfolgen. Eine Ausnahmebestimmung könnte z.B. dahingehend lauten, dass Vereine, deren Einnahmen nur aus inländischen Spenden bestehen, die einen bestimmten Betrag nicht übersteigen, generell von der Eintragungspflicht befreit werden.

Weiter ist von grosser Bedeutung, dass Organisationen, die im Bereich der Menschenrechte und insbesondere der Verletzung der Religionsfreiheit tätig sind, aus Diskretionsgründen von der Eintragungspflicht befreit werden.

Mit der Eintragungspflicht im Handelsregister allein ist in Bezug auf Vermeidung von Geldwäscherei noch nichts gewonnen. Es ist auch im Interesse der Behörden, die Eintragungspflicht durch einschränkende Kriterien auf die Organisationen zu beschränken, die potentiell Geldwäschereitätbestände erfüllen können.

Wir geben deshalb unserer Hoffnung Ausdruck, dass der Bundesrat aufgrund dieser Überlegungen und des abgegebenen Versprechens in der Geldwäschereiverordnung eine sinnvolle Regelung von Ausnahmetatbeständen zur Eintragungspflicht im Handelsregister aufnehmen wird!

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Schneeberger'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'P' and a long, sweeping underline.

Peter Schneeberger, Präsident
DACHVERBAND FREIKIRCHEN.CH

Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel



Herr Bundesrat Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail zugestellt an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Datum 14. Januar 2022
Kontaktperson Michele Vono
Direktwahl +41 61 206 66 29
E-Mail m.vono@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Oktober 2021 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwV) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Vorlage.

Die Experten aus unserer Bankengruppe haben sich mit dem Vernehmlassungsentwurf eingehend befasst. Die Anliegen der Kantonalbanken sind in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingeflossen. Wir können die Stellungnahme der SBVg daher unterstützen und uns den darin zum Ausdruck gebrachten Anliegen und Forderungen anschliessen.

Vor diesem Hintergrund beschränken wir uns im vorliegenden Schreiben auf die Nennung der folgenden, aus Sicht der Kantonalbanken besonders relevanten Anliegen.

1. Verzicht auf die Unterstellung unter die GwV

Die bisher in den Verordnungen der FINMA, der ESBK und des EJPD enthaltenen Bestimmungen zu den Pflichten bei Geldwäschereiverdacht wurden in die GwV überführt. Der neue 3. Abschnitt des 2. Kapitels gilt auch für alle vom GwG erfassten Finanzintermediäre. Dies bedeutet für die Banken, dass sie im bereits sehr dichten Regelnetz der Geldwäscherei, einen weiteren Erlass berücksichtigen müssen. Die Überführung wurde sodann nicht konsequent vollzogen, was den relevanten Rechtsrahmen unübersichtlich macht und der

Rechtssicherheit abträglich ist. Die Kantonalbanken regen deshalb an, dass die Banken weiterhin lediglich der GwV-FINMA unterstellt sind.

2. Verbot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung (Art. 12a E-GwV)

Entsprechend der bisherigen Regelung müsste in Art. 12a Abs. 1 E-GwV analog zu Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA klargestellt werden, dass ein Saldierungsauftrag des Kunden unter Wahrung des Paper Trail bzw. der Vorgaben nach Art. 12a Abs. 2 E-GwV möglich ist. Konsequenterweise muss Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA gestrichen werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Art. 12a Abs. 2 E-GwV wurde aus der bestehenden GwV-FINMA übernommen. Es bleibt aber weiterhin unklar, wann «konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen». Eine entsprechende Pflicht ist nur dann umsetzbar, wenn der Finanzintermediär konkret über behördliche Sicherstellungsmassnahmen in Kenntnis gesetzt worden ist. Art. 12a Abs. 2 E-GwV ist entsprechend anzupassen (vgl. Formulierungsvorschlag SBVg-Stellungnahme).

3. Abbruch der Geschäftsbeziehung (Art. 12b E-GwV)

Art. 12b Abs. 1 E-GwV führt neben Art. 9b Abs. 1 GwG ergänzende Gründe auf, in denen ein Abbruch der Geschäftsbeziehung durch den Finanzintermediär erfolgen kann. Unklar ist jedoch, ob auch in diesen Fällen der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) der Abbruch der Geschäftsbeziehung und das Datum des Abbruchs jeweils unverzüglich mitzuteilen sind. Da die Angelegenheit in den Fällen von Art. 12b Abs. 1 E-GwV bereits an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurde und die MROS gar nicht mehr zuständig ist, ist eine solche Mitteilung aus Sicht der Kantonalbanken nicht mehr sinnvoll. In diesem Sinne ist klarzustellen, dass in Anwendung von Art. 12b Abs. 1 E-GwV keine Abbruchmitteilung an die MROS erfolgen muss (vgl. Formulierungsvorschlag SBVg-Stellungnahme).

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der oben erwähnten Stellungnahme der SBVg und insbesondere den genannten Anliegen. Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Dr. Adrian Steiner
Vizedirektor
Leiter Public & Regulatory Affairs



Michele Vono
Stv. Leiter Public & Regulatory Affairs

per Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Generalsekretariat
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 17. Januar 2022

Vernehmlassung zu den Änderungen der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrte Damen und Herren

proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz, vertritt gesamtschweizerisch die Interessen *gemeinnütziger Stiftungen und Vereine* aller Tätigkeits- und Finanzierungsformen. Dem Gemeinnützigkeitswesen kommt in der Schweiz sehr grosse Bedeutung zu. Gemeinnützige Stiftungen und Vereine üben im Interesse und zum Wohl der Allgemeinheit wichtige Funktionen aus, etwa in den Bereichen Soziales, Gesundheitswesen, Forschung und Wissenschaft, Bildung und Erziehung, Jugendförderung, Kunst, Kultur, Entwicklungshilfe etc.

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zur Revision der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwV) eine Vernehmlassung einzureichen (Art. 4 Abs. 1 Vernehmlassungsgesetz). Dabei beschränken wir uns auf die Änderungen der Bestimmungen im Vereinsrecht, da diese für diejenigen unserer Mitglieder, die die Rechtsform des Vereins aufweisen, von Bedeutung sind.

1. Vorbemerkung

proFonds begrüsst die Revision, soweit damit bezweckt wird, die Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen. proFonds setzt sich klar dafür ein, dass gemeinnützige Vereine nicht als Tarnmittel für kriminelle Aktivitäten gegründet oder nach ihrer Gründung dafür missbraucht werden. Entsprechend begrüssen wir gezielte Massnahmen, die einerseits den Missbrauch wirksam bekämpfen, andererseits die Freiheit der legal agierenden Organisationen gewährleisten. Daher befürwortet proFonds die Förderung der Transparenz im Vereinswesen, soweit sachliche Gründe dafür sprechen und keine unangebrachte Bürokratie und Administrativbelastung daraus folgen.

Der von der FATF vorgesehene und mit der Revision verfolgte risikobasierte Ansatz ist sehr begrüssenswert und muss als Leitsatz der vereinsrechtlichen Revisionsbestrebungen respektiert werden.

Fehlender risikobasierter Ansatz in der Vorlage

Gemäss Vernehmlassungsbericht zur Revision des GwG vom 1. Juni 2018 hat die FATF in ihrem Bericht erklärt, dass nicht alle NPOs einem hohen Risiko der Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind und nicht alle unter Empfehlung 8 fallen. Zum revidierten Standard gehöre somit neu ein risikobasierter Ansatz. Dies bedeute, dass die von einer Jurisdiktion auf nationaler Ebene ergriffenen Massnahmen auf die wichtigsten identifizierten Risiken bei den NPOs abzielen müssen.

Der Grundsatz des risikobasierten Ansatzes muss damit als Leitlinie für die gesamten Änderungen im Vereinsrecht dienen. Bedauerlicherweise wurde dieser in den vereinsrechtlichen Bestimmungen jedoch nicht umgesetzt. Dies hat proFonds bereits in der Vernehmlassung zu den Änderungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung beanstandet und vorgeschlagen, dass die Kriterien für eine Eintragungspflicht von Vereinen mit dem Erfordernis eines erhöhten Missbrauchsrisikos ergänzt werden.

Die gesetzliche Regelung, wonach Vereine zur Eintragung verpflichtet sind, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB erfüllen, berücksichtigt den von der FATF vorgesehenen risikobasierten Ansatz nicht. Die Regelung gilt unabhängig von einer Risikoeinschätzung. Ein allfälliges Missbrauchsrisiko findet keine Berücksichtigung.

Diese generelle Eintragungspflicht wird einzig durch die Ausnahmebestimmung gemäss Art. 61 Abs. 2^{ter} ZGB relativiert. Zwar findet der risikobasierte Ansatz kein Niederschlag in der Grundnorm von Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB, aber immerhin ermöglicht die Ausnahmebestimmung eine gewisse Berücksichtigung des risikobasierten Ansatzes. Werden nun – wie im vorgelegten Verordnungsentwurf vorgesehen – keine Ausnahmen bestimmt, so führt dies unweigerlich dazu, dass der als Leitlinie vorgesehene Ansatz für Vereine keine Bedeutung mehr hat. Dies ist so nicht tragbar. Es liegt – einmal mehr – ein über das Ziel hinausschiessendes "Swiss Finish" vor.

Unverhältnismässiger Eingriff in die Vereinigungsfreiheit nach Art. 23 BV

Wie proFonds bereits in der Vernehmlassung zur Revision des GwG ausgeführt hat, stellt eine allgemeine Eintragungspflicht einen unverhältnismässigen Eingriff in die verfassungsmässige Vereinigungsfreiheit ein. Dem erläuternden Bericht zur Revision des GwG vom 1. Juni 2018 ist hierzu folgendes zu entnehmen:

Insofern eine solche Massnahme ein unverhältnismässiger Eingriff in die verfassungsmässig garantierte Vereinigungsfreiheit wäre, verzichtet die Vorlage auf die Einführung einer generellen Eintragungspflicht für alle Vereine. Die Eintragungspflicht wird auf Vereine begrenzt, die einem erhöhtem Risiko des Missbrauchs für Terrorismusfinanzierung oder Geldwäscherei ausgesetzt sind, das

heisst solche, die hauptsächlich an der Sammlung oder Verteilung von Vermögenswerten zu karitativen Zwecken im Ausland beteiligt sind. Dadurch werden die Prävention, Erkennung und Repression von Missbrauch gefördert. Vereine, deren Risiko als erhöht eingestuft wird, werden gesamtschweizerisch erfasst.

Findet das erhöhte Missbrauchsrisiko durch die Regelung von praktikablen Ausnahmen auf Verordnungsebene keine Berücksichtigung, kommt die Regelung von Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB einer allgemeinen Eintragungspflicht für sämtliche Vereine mit einem hauptsächlichlichen Auslandsbezug gleich. Diese Gleichsetzung ist ausdrücklich abzulehnen. Denn bei dieser Gleichsetzung wäre auch bei Vereinen von einem erhöhten Missbrauchsrisiko auszugehen, die offenkundig keinem solchen Risiko ausgesetzt sind. Dies wäre völlig unverhältnismässig. Beispielsweise würden auch Vereine darunterfallen, die sich für Natur- oder Tierschutz in Nachbarländern einsetzen. Es kann aber nicht sein, dass auch solche Vereine erfasst werden. Bereits deshalb darf die Ausnahmebestimmung gemäss Art. 61 Abs. 2^{ter} ZGB nicht toter Buchstabe bleiben. Zum hauptsächlichlichen Auslandsbezug müssen weitere Risiko-Aspekte hinzukommen.

Ausnahmebestimmung gemäss Art. 61 Abs. 2^{ter} ZGB

Vor der aufgezeigten Wichtigkeit der Ausnahmeregelung (immerhin geht es um die Einhaltung verfassungsmässiger Grundsätze) ist es nicht nachvollziehbar, dass nun auf eine Ausnahmebestimmung verzichtet werden soll.

Das Argument, die geprüften Kriterien seien nicht praktikabel, überzeugt nicht und reicht nicht aus, eine die Vereinigungsfreiheit tangierende Regelung zu treffen. Zumal der Vorentwurf selbst Kriterien definiert hat, nach welchen ein allfälliges Missbrauchsrisiko zu beurteilen ist.

So sah Art. 61 Abs. 2^{quater} ZGB vor, dass der Bundesrat Vereine nach Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 insbesondere dann von der Eintragungspflicht ausnehmen kann, wenn sie aufgrund von **Höhe, Herkunft, Ziel** oder **Verwendungszweck** der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte einem geringen Risiko des Missbrauchs für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind.

Zwar ist Abs. 2^{quater} VE-ZGB gestrichen worden, dennoch können die darin genannten Kriterien für die Definition von Ausnahmen herangezogen werden.

So ist es zwar –wie im Vernehmlassungsbericht zur Revision der GwV vom 1. Oktober 2021 dargelegt – zutreffend, dass die Vermögenswerte "hauptsächlich" im Ausland gesammelt oder verteilt werden müssen, damit eine Eintragungspflicht besteht. Da das Kriterium "hauptsächlich" jedoch im Verhältnis zum Vereinsvermögen zu beurteilen ist, kann es sein, dass Vereine trotz dem Sammeln oder Verteilen von geringen Beträgen im Ausland in den Anwendungsbereich fallen. Diese nun mit einer Eintragungspflicht zusätzlich zu belasten, erscheint im Hinblick auf die ratio legis nicht erforderlich. Es sollte eine Bagatellgrenze definiert werden.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft führt eine Liste mit gegenwärtig bestehenden Sanktionen gegen bestimmte Länder, Personen und Organisationen. Gestützt auf diese Liste könnte eine sachdienliche Eingrenzung des Auslandsbezugs vor-

genommen werden. Stammen die gesammelten Vermögenswerte hauptsächlich aus diesen Ländern oder werden sie hauptsächlich in diesen Ländern verteilt, ist eine Eintragungspflicht mit Blick auf das Missbrauchsrisiko gerechtfertigt. Eine politisch heikle Deklaration, wie im Vernehmlassungsbericht angeführt, würde damit auch nicht erfolgen.

Auch der Verwendungszweck ist mit Blick auf den risikobasierten Ansatz zu berücksichtigen. So wurde im Vernehmlassungsbericht zur Revision des GwG vom 1. Juni 2018 unter Verweis auf den Länderbericht der FATF ausgeführt, dass insbesondere NPOs, die Dienstleistungen (Service Activities) in Konfliktgebieten erbringen, wo dschihadistische und islamistisch-nationalistische oder ethnonationalistische Terrorstrukturen operieren und die Gefahr von Terrorakten konkret und erheblich ist, als gefährdet erscheinen. Werden die Gelder nicht in diesen Gebieten verteilt oder gesammelt oder werden in diesen Gebieten ausschliesslich zivile Projekte unterstützt, die diesen Terrorstrukturen nicht dienen, so kann von einem geringen Risiko ausgegangen werden. Eine Eintragungspflicht erscheint nicht erforderlich.

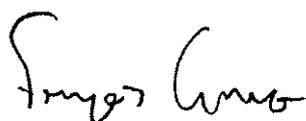
Es ist also sehr wohl möglich, taugliche Kriterien zu finden, um Ausnahmen zu definieren und den verfassungsmässigen Anforderungen gerecht zu werden.

Des Weiteren kann es nicht sein, dass die Definition von geeigneten Ausnahmekriterien den Vernehmlassungsteilnehmern auferlegt wird. Der Ordnungsgeber hat die erforderlichen Informationen und Kenntnisse im Bereich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, diese Kriterien sachdienlich und vor allem verfassungskonform sowie dem von der FATF vorgegebenen risikobasierten Ansatz entsprechend zu bestimmen.

proFonds erachtet die Formulierung einer praktikablen Ausnahmebestimmung für die Eintragungspflicht als zwingend erforderlich und ersucht den Ordnungsgeber daher, die geeigneten Kriterien bzw. konkreten Ausnahmen in die Verordnung aufzunehmen.

Wir danken Ihnen für die aufmerksame Prüfung unserer Standpunkte. Wir hoffen, dass unsere Anträge bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage Berücksichtigung finden. Für eine Vertiefung spezifischer Fragen steht proFonds jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz



François Geinoz
Präsident



Sebastian Rieger
Geschäftsstelle, Recht und Finanzen

Für Sie zuständig:
Cécile Kessler
cecile.kessler@raiffeisen.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

17.01.2022

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 1. Oktober 2021 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zu nehmen zu den Ausführungen im erläuternden Bericht zu den Änderungen der Geldwäschereiverordnung (GwV). Diese Gelegenheit nimmt Raiffeisen gerne wahr.

Zusammenfassend können wir Folgendes festhalten:

Raiffeisen ist der Ansicht, dass die im Erläuterungsbericht aufgeführten Gründe für die Anpassung der GwV teilweise inkonsistent und nicht nachvollziehbar sind. Es erschliesst sich Raiffeisen zudem nicht, weshalb nicht auch gleichzeitig die Verordnungen der Aufsichtsbehörden revidiert werden, damit per 1.7.2022 ein konsistentes und widerspruchsfreies Verordnungs- und Aufsichtsregime besteht. Mit der geplanten Vorgehensweise werden nun per 1.7.2022 u.a. für Banken sowohl (neu) die GwV als auch wie bisher die GwV-FINMA anwendbar sein, was mit Blick auf die Rechtssicherheit nicht optimal ist. Im Einzelnen hat Raiffeisen nachfolgende Bemerkungen:

Grundzüge der Vorlage:

Gemäss Erläuterungsbericht soll die GwV hauptsächlich infolge einer Überprüfung stufengerechter Kompetenzzuweisung angepasst werden. Es wird unter Hinweis auf Art. 17 GwG ausgeführt, dass die Kompetenz zur Konkretisierung der Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel und ihrer Erfüllung durch das GwG für Finanzintermediäre die den Aufsichtsbehörden unterstellt sind, an diese Aufsichtsbehörden, und für Finanzintermediäre, die der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Art. 105 des Geldspielgesetzes vom 29. September 2017 (BGS) unterstellt sind, an das EJPD delegiert werden. Dabei wird erwähnt, dass das GwG mit «Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel» nur auf den 1. Abschnitt des 2. Kapitels (Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre; Art. 3-8) verweisen würde, während der 2. Abschnitt «Pflichten bei Geldwäschereverdacht» von dieser Delegation nicht betroffen sein soll. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar, zumal in Art. 17 GwG – sowohl in der aktuellen als auch in der revidierten Fassung – eine Einschränkung lediglich auf den 1. Abschnitt des 2. Kapitels nicht erkennbar ist. Tatsache ist – und das wird im Erläuterungsbericht auch erwähnt – dass in der GwV-FINMA in den Art. 30 – 34 unter dem Titel «Weiterführung der Geschäftsbeziehung und Meldewesen» Bestimmungen enthalten sind, die sich eben gerade auf die Pflichten im 2. Abschnitt des 2. Kapitels des GwG beziehen.

Auch waren in der GwV bisher keine Bestimmungen zu finden, welche inhaltlich mit den Art. 30 – 34 GwV-FINMA übereinstimmen. Somit gab es bisher keine vergleichbaren Bestimmungen für die Finanzintermediäre gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG, für welche die GwV gilt. Die nun im neuen 3. Abschnitt des 2. Kapitels vorgesehenen Pflichten sollen für alle vom GwG erfassten Finanzintermediäre gelten (betr. Ausweitung des Geltungsbereichs der GwV vgl. separate Ausführungen nachfolgend).

Die Ergänzung des 2. Kapitels mit einem 3. Abschnitt (Übernahme der entsprechenden Bestimmungen der GwV der Aufsichtsbehörden und des EJPD zu den Pflichten bei Geldwäschereiverdacht in die GwV) wird jedoch damit begründet, dass erst dadurch die Ausführungsbestimmungen des GwG im Einklang mit dem Wortlaut von Artikel 17 GwG stehen würden. Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar, zumal Art. 17 des revidierten GwG vorsieht, dass die Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel und nach der Geldspielgesetzgebung durch die erwähnten Aufsichtsbehörden bzw. das EJPD auf dem Verordnungsweg konkretisiert werden sollen. Eine sich aus Art. 17 GwG ergebende Notwendigkeit zur Anpassung der GwV ist deshalb nicht erkennbar. Vielmehr würde sich aufdrängen, die Art. 30 – 34 der GwV-FINMA (und der beiden anderen Verordnungen der Aufsichtsbehörden und des EJPD) per Inkrafttreten des GwG anzupassen bzw. die Verordnungen der Aufsichtsbehörden und des EJPD zeitgleich dahingehend anzupassen, dass Bestimmungen, die neu in der GwV geregelt sind, aus diesen Verordnungen entfernt werden.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a (Geltungsbereich):

Im Erläuterungsbericht wird einleitend ausgeführt, dass eine Änderung von Artikel 1 (Gegenstand) und Artikel 2 (Geltungsbereich) der GwV notwendig sei, um sicherzustellen, dass dieser neue Abschnitt des 2. Kapitels für alle Finanzintermediäre gilt, die dem GwG unterstellt sind, und nicht nur – wie dies heute der Fall ist – für Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 GwG. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Änderungen des GwG und die Übertragung der Bestimmungen zu den Pflichten bei Geldwäschereiverdacht in die GwV auch die GwV der FINMA, der ESBK und des EJPD revidiert werden müssten. Die Ausweitung des Geltungsbereichs auf die Finanzintermediäre gemäss Art. 2 Abs. 2 GwG führt dazu, dass per Inkrafttreten der revidierten GwV am 1.7.2022 dann u.a. für Banken sowohl die GwV als auch die GwV-FINMA gelten, die erst später revidiert werden sollen. Dies führt zu materiellen Inkonsistenzen zwischen der GwV und der GwV-FINMA (vgl. nachfolgende Ausführungen zu Art. Art. 12a Abs. 1 und Art. 12c).

Art. 12a Abs. 1 (Verbot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung):

Art. 12a Abs. 1 GwV legt den Grundsatz fest, dass ein Finanzintermediär eine Geschäftsbeziehung nicht abbrechen darf, wenn er eine Meldung erstattet, sei es gestützt auf die Meldepflicht oder auf das Melderecht. Die diesbezügliche Präzisierung in Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA, wonach ein Abbruch einer gemeldeten Geschäftsbeziehung *auf Initiative des Kunden* zulässig ist, ist in der GwV nicht vorgesehen. Wir regen an, Art. 12a Abs. 1 GwV dahingehend anzupassen, dass kein Widerspruch zu Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA besteht (zumal diese Bestimmung ja mit Inkrafttreten der GwV dann ebenfalls noch gilt). Es muss für Finanzintermediäre gemäss Art. 2 Abs. 2 GwG klar sein, wie mit einer kundenseitigen Kündigung der Geschäftsbeziehung nach erfolgter Meldung umzugehen ist.

Art. 12c (Information an einen Finanzintermediär):

Artikel 12c übernimmt die Bestimmung von Artikel 34 Absatz 2 GwV-FINMA, wonach der Finanzintermediär, der einen anderen Finanzintermediär nach Artikel 10a GwG informiert, diese Tatsache in geeigneter Form festzuhalten hat. Unter Berufung auf die Rechtsgrundlage von Art. 29 Abs. 2 FINMAG wird Art. 34 Abs. 1 nicht in die GwV übernommen. Gemäss Art. 29 Abs. 2 FINMAG haben die Beaufsichtigten der FINMA unverzüglich Vorkommnisse zu melden, die für die Aufsicht von *wesentlicher Bedeutung* sind. Verdachtsmeldungen, die Auswirkungen auf den Ruf des Finanzintermediärs oder des Finanzplatzes haben könnten (2. Satz von Art. 34 Abs. 1), sind für die Aufsicht durchaus von wesentlicher Bedeutung und können somit unter Art. 29 Abs. 2 FINMAG subsumiert werden. Demgegenüber ist eine Subsumierung bei Verdachtsmeldungen, die Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten betreffen (1. Satz von Art. 34 Abs. 1), nicht per se erkennbar. Es stellt sich somit die Frage, ob Finanzintermediäre gestützt auf Art. 29 Abs. 2 FINMAG auch weiterhin die FINMA über Verdachtsmeldungen informieren müssen, in denen bedeutende Vermögenswerte involviert sind. Eine wie bis anhin in Art. 34 Abs. 1 vorhandene Konkretisierung betr. die Informationspflicht der Beaufsichtigten an die FINMA bei Verdachtsmeldungen an die MROS wäre wünschenswert.

Abschliessend erlauben wir uns nochmals den Hinweis, dass wir es aus Gründen der Rechtssicherheit und der materiellen Konsistenz begrüßen, wenn sämtliche auf dem revidierten GwG basierenden Verordnungen gleichzeitig revidiert würden. Zumindest sollte sichergestellt werden, dass per 1.7.2022 u.a. für die Banken, für die ab diesem Zeitpunkt sowohl die GwV als auch die GwV-FINMA gelten werden, keine inhaltlichen Widersprüche bestehen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns bestens. Wir bitten um Berücksichtigung der Anliegen von Raiffeisen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Matthias Portmann
Leiter AML & Sanctions



Dr. Christian Hofer
Leiter Public Affairs a.i.

Schweizerische
Evangelische
Allianz



Réseau
évangélique
suisse

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Département fédéral des finances DF
Bundesgasse 3
3003 Berne

Envoi uniquement par e-mail à :
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Genève / Zürich, le 14 janvier 2022

Objet : Procédure de consultation 2021/66 - Modification de l'ordonnance sur la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Réseau évangélique suisse SEA-RES remercie le Département fédéral des finances DFF pour la possibilité de prendre part à cette procédure de consultation sur la modification de l'ordonnance sur la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme.

Le Réseau évangélique suisse [SEA-RES](#) est une association faîtière qui regroupe environ 660 Eglises évangéliques et paroisses réformées en Suisse, 235 organisations chrétiennes ainsi que des membres individuels au sein de 83 sections locales. Avec ses deux branches régionales et linguistiques SEA et RES, il représente quelque 250'000 chrétiens de conviction évangélique, dont un peu plus de 40'000 pour la Suisse romande. Au plan international, elle est affiliée à [l'Alliance évangélique mondiale](#), qui représente quelque 600 millions de chrétiens avec ses 140 alliances nationales.

Notre réponse se concentre sur la question de la modification de l'art. 61, al. 2, ch. 3 CC, c'est-à-dire, les nouvelles dispositions concernant l'obligation d'inscription au registre du commerce.

Nous vous faisons également parvenir en annexe, un avis de droit signé par le Professeur Jean-François Perrin, Avocat et docteur en droit, professeur honoraire de l'Université de Genève et qui vient compléter notre présente réponse.

Un soupçon généralisé envers de nombreuses associations caritatives suisses

Pour le Conseil fédéral, l'ensemble des organisations à but non lucratif qui recevraient ou redistribueraient à titre principal leurs fonds de / à l'étranger, seraient par nature, à considérer comme

présentant un risque accru de participer au blanchiment d'argent ou au financement du terrorisme.¹ Cette nouvelle obligation se fonde sur un soupçon généralisé envers ces associations qui est très regrettable et qui n'a pas été démontré par le Conseil fédéral, alors que ces mêmes associations accomplissent un travail généralement reconnu d'utilité publique, largement animé par des bénévoles, et au service du bien commun. A moins de preuve du contraire, on peut légitimement considérer que la très large majorité de celles-ci ne présentent dans les faits aucun risque réel d'être associées à des activités criminelles de ce genre

Par ailleurs, en ne précisant pas les conditions pour être exonéré de cette obligation, le Conseil fédéral refuse à ces associations la possibilité d'apporter la preuve qu'elles ne présentent pas un risque accru. Pour le Pr. Perrin, ce refus constitue un déni de justice (Annexe, p. 4 §11).

Un nombre indéterminé, mais potentiellement très important, d'associations concernées

A notre connaissance, il n'y a pas eu de la part de l'administration fédérale une estimation concernant le nombre d'associations à but non lucratif qui tomberaient sous le coup de cette obligation. Selon le Pr. Perrin, expert en droit des associations, les associations qui entrent dans le champ d'application de cette disposition « sont très nombreuses en Suisse » (Annexe, p. 4 §10). La loi serait alors difficile à appliquer. En effet, une large majorité des petites organisations concernées risquent fort de ne pas avoir connaissance de cette nouvelle obligation, et de ne pas être contrôlées par le préposé, car non connues de celui-ci.

Une charge administrative lourde pour les petites associations

Cette charge administrative supplémentaire coûtera aux associations du temps et de l'argent. Elle alourdit leur fonctionnement. Par ailleurs, ces inscriptions doivent régulièrement être tenus à jour, par ex. en cas de changement au sein des membres du comité chargés de représenter l'association, mais aussi lors d'un changement de domicile de ceux-ci. Il ne s'agit pas de « coûts uniques », comme l'affirme le rapport explicatif (p. 30).

La question de l'efficacité

On est également en droit de se demander si cette mesure est réellement efficace pour surveiller et cibler spécifiquement les associations où il existerait un véritable risque de blanchiment de capitaux ou de financement du terrorisme. Les associations présentant réellement un risque accru sont aussi celles qui sont le moins susceptibles de s'enregistrer volontairement. D'autres moyens de surveillance sont donc de toute manière nécessaires – et disponibles. En outre, les cantons peuvent déjà exiger des contrôles détaillés périodiques supplémentaires des flux de trésorerie des associations suspectes en cas de soupçon justifié dans le cadre de l'exonération fiscale, ce qui paraît être une mesure plus efficace et suffisante.

¹Selon le Conseil fédéral, « le champ d'application du texte de loi est déjà clairement limité aux associations qui présentent un risque inhérent à leurs activités d'être exploitées à des fins de financement du terrorisme. (...) Étant donné qu'à l'heure actuelle aucun cas d'association entrant dans le champ d'application de la loi alors qu'elle ne présente manifestement pas un risque accru en matière de blanchiment d'argent ou de financement du terrorisme n'a été constaté, il a été décidé de renoncer à l'instauration d'une exception. » (Rapport explicatif, p. 6).

La transparence avec le monde entier n'est pas toujours souhaitable

Cette nouvelle obligation signifierait que les coordonnées des membres des conseils d'administration des associations concernées seraient accessibles publiquement sur Internet par le biais du registre du commerce. Pour certaines associations qui défendent les droits de l'homme, luttent contre la criminalité organisée et la corruption, ou soutiennent par exemple des minorités persécutées, cette transparence est problématique. C'est le cas pour certaines de nos associations membres et qui s'engagent en faveur des minorités religieuses persécutées. Les membres de leurs comités devront par exemple compter avec des interdictions de voyager dans les pays sensibles où ces organisations exercent des activités. Ceux qui sont eux-mêmes résidents dans un pays doté d'un gouvernement autocratique devraient également démissionner de ces comités, car leur sécurité serait compromise par la publication de leur nom en lien avec ces associations.

Les nombreuses voix critiques ont pourtant conduit le Conseil fédéral à promettre une "approche différenciée"

Nous relevons qu'au cours de la consultation fédérale sur le projet de loi, tant des acteurs de la société civile, des cantons que des partis politiques s'étaient exprimés de manière critique face à cette nouvelle obligation. Elle est néanmoins restée inchangée dans le projet de loi présenté au Parlement.

Au Conseil des Etats, le 10.09.2020, le rapporteur de la Commission, M. Beat Rieder exprimait légalement un certain « scepticisme » de la part des membres de la Commission, face à ce durcissement du droit associatif.² Malgré cette demande, le projet de loi est resté inchangé sur la question de l'obligation d'inscription au registre du commerce.

Au Conseil national, le 1.03.2021, la minorité Walder II proposait finalement de modifier la terminologie du nouvel art. 61 al. 2 chiffre 3 et alinéa 2ter CC, de sorte que seules les organisations présentant un "risque accru" de participer à du blanchiment d'argent ou au financement du terrorisme, soient soumises à la nouvelle obligation. Le Conseiller fédéral Ueli Maurer a reconnu le problème et promis une approche « différenciée » dans le cadre de l'ordonnance, parvenant ainsi à convaincre une courte majorité du Conseil national (108 à 84), à rejeter cette proposition minoritaire. 3

Nous sommes très déçus de constater que le Conseil fédéral, dans son ordonnance, propose finalement l'exact contraire de la promesse exprimée au Conseil national par le Conseiller fédéral, en n'opérant aucune différenciation parmi les associations entrant dans le champ d'application de la loi et en renonçant, dans l'ordonnance, à préciser les conditions d'une exception à cette nouvelle obligation.

² "[Ich muss als Rapporteur des Kommission] festhalten, dass eine gewisse Skepsis unserer Kommission betreffend die neuen Regelungen im Vereinsrecht vorhanden war, und zwar sowohl bezüglich der Praktikabilität dieser Regelungen als auch betreffend den administrativen Aufwand, der hier für die Vereine anfallen kann. (...) Wir fordern den Bundesrat auf, hier noch einmal über die Bücher zu gehen und zu prüfen, ob diese Regelungen wirklich alle in dieser Art notwendig sind, weil sie den administrativen Aufwand dieser Vereine doch enorm erhöhen. Ansonsten wünschten wir, dass die eine oder andere Regelung dort gekürzt werden könnte."

³ "Herr Walder greift hier ein Problem auf, das auch wir sehen, nur möchten wir es nachher in der Verordnung regeln, weil wir der Meinung sind, dass diese Bestimmung auf Gesetzesstufe zu einengend ist. Das Problem ist grundsätzlich erkannt, aber ich glaube, wir lösen es in der Verordnung besser. Die Schweiz ist ein Land der Vereine, und es braucht hier eine entsprechende Differenzierung. Wir sind der Meinung, dass es im Gesetz kaum möglich ist, dem gerecht zu werden."

Conclusion

Pour toutes ces raisons, nous demandons au Conseil fédéral de revoir le projet d'ordonnance pour ce qui concerne la mise en œuvre du nouvel art. 61 al. 2 ch. 3 CC.

Nous soutenons la proposition présentée par le Pr. Perrin dans son avis de droit (Annexe, p. 5, §15). Nous estimons que par défaut, les associations entrant dans le champ d'application de la loi doivent être considérées comme présentant un "faible risque" et donc être exemptées de cette obligation. L'obligation d'inscription au registre du commerce ne devrait s'appliquer que dans les seuls cas où, après vérification, l'autorité compétente, en raison en particulier du montant des fonds collectés ou distribués, de la provenance ou de la destination des fonds collectés ou distribués ou de l'affectation des fonds collectés ou distribués, a des raisons valables de considérer une association comme présentant un risque accru d'être exploitée à des fins de blanchiment d'argent ou de terrorisme.

A défaut et à minima, les associations à but non lucratif concernées doivent pouvoir bénéficier d'une exception à l'obligation d'inscription au registre du commerce sur demande de leur part, en apportant les preuves demandées par le préposé, confirmant qu'elles ne présentent pas de risque accru d'être utilisée à des fins de blanchiment d'argent ou de financement du terrorisme.

Nous vous remercions pour l'attention que vous aurez bien voulu accorder à notre position et vous prions de bien vouloir recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations les plus respectueuses.

Pour le Réseau évangélique suisse SEA-RES

Marc Jost

Stéphane Klopfenstein



Secrétaire général SEA



Directeur adjoint RES

Annexe : avis de droit mentionné

Modification de l'ordonnance
sur la lutte contre le blanchiment d'argent
et le financement du terrorisme

Avis de droit au sujet du
« Rapport explicatif relatif au projet mis en consultation »
du 01 10 2021

Jean-François Perrin
Avocat, docteur en droit,
Professeur honoraire de l'Université de Genève

1 – Un nouvel art 61, al. 2 CC a été introduit par la LBA¹, le 19 mars 2021, sous réserve de l'utilisation du référendum, possible aux termes de l'art.141 CF². La nouveauté réside en l'introduction de plusieurs textes légaux ; notamment :

– Un art.61, al. 2, ch. 3 CC, qui étend l'obligation de l'inscription au RC³ à « toute association qui, à titre principal, collecte ou distribue directement ou indirectement des fonds à l'étranger à des fins caritatives, religieuses, culturelles, éducatives ou sociales ».

– Un art. 61, al. 2, ch. 3, 2 bis et 2 ter CC, qui fondent la compétence du CF⁴ pour édicter les dispositions d'exécution concernant l'inscription obligatoire au RC et pour « exempter des associations visées à l'al. 2, ch. 3, de l'obligation de s'inscrire » ... à certaines conditions, non exhaustives, liées à la provenance ou à la destination des fonds lorsqu'elles présentent un « risque faible d'être exploitées à des fins de blanchiment d'argent ou de financement du terrorisme » (sic). Ce texte prévoit la possibilité légale d'instaurer, par la voie réglementaire, des *exceptions* à l'obligation prévue par le ch. 3. La nouveauté légale, votée en mars 2021, concerne donc, d'une part une nouvelle définition de l'obligation d'inscrire les associations au RC et, d'autre part, une nouvelle définition de l'exception à cette obligation.

¹ Loi fédérale concernant la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme (LBA), Modification du 19 mars 2021 (FF 2021, 668). Délai référendaire : 8 juillet 2021, non utilisé.

² Constitution Fédérale de la Confédération suisse, texte voté le 9 février 2003.

³ Registre du commerce.

⁴ Conseil fédéral.

Le législateur a introduit, dans la foulée, deux autres dispositions légales nouvelles, l'une qui concerne la liste des membres de l'association soumise à la nouvelle obligation (art. 61a CC), l'autre qui a trait au domicile d'une personne habilitée à représenter la société inscrite (art. 69, al. 2 CC).

2 – Le Message à l'appui de ces dispositions légales nouvelles⁵ (en particulier de l'art. 61, al. 2 ter CC) précise la finalité donc – l'existence possible – des exceptions : « ... pour les associations qui présentent un risque faible d'être exploitées à des fins de blanchiment d'argent ou de financement du terrorisme »... (FF 2019 p. 5319). Et cela « notamment » (c'est nous qui soulignons) en fonction du montant des fonds collectés ou distribués, de leur provenance, de leur destination ou de leur affectation.

3 – Suite à ces changements législatifs, des adaptations de l'ORC⁶ paraissent nécessaires et l'Office fédéral de la Justice a mis en consultation un « Projet du 1^{er} oct. 2021⁷ » présenté par un « Rapport explicatif, relatif au projet mis en consultation »⁸. C'est ce document qui décrit les intentions actuelles des services officiels fédéraux, au sujet de la future définition des « exceptions » dont il est question au point précédant (2 – ci-dessus).

4 – L'idée d'exception ne disparaît pas, contrairement à ce que l'on pourrait penser à la lecture du projet mis en consultation. On découvre une tentative d'explication :

« ... à l'heure actuelle aucun cas d'association entrant dans le champ d'application de la loi... n'a été constaté... »⁹. En conséquence,... « il a été décidé de renoncer à l'instauration d'une exception » (idem).

On ne renonce cependant pas définitivement : « Une telle exception est toutefois prévue dans la mesure où le résultat de la consultation peut démontrer l'existence de critères praticables appropriés »... (idem).

5 – Les critères qui avaient été envisagés sont à nouveau examinés, réexposés, mais écartés parce qu'ils ne sont pas considérés comme susceptibles d'être retenus. Les voici, en résumé :

I « *Instauration d'une limite de montant* ». On affirme que cela ne fonctionne pas, dès lors que des montants faibles sont « également utilisés dans ce contexte » ; celui du « terrorisme », est-il précisé.

⁵ Message concernant la modification de la loi sur le blanchiment d'argent du 26 juin 2019 (FF 2019 p. 5237).

⁶ Adaptation de l'ordonnance du 17 octobre 2007 sur le registre du commerce, ORC (FF – RS 221. 411).

⁷ « Ordonnance sur la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme » (Ordonnance sur le blanchiment d'argent, OBA, Projet du 1^{er} octobre 2021).

⁸ Modification de l'ordonnance sur la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme, Rapport explicatif au projet mis en consultation, non signé, émanant de services de la Confédération suisse, daté du 01. 10. 2021, cité ci-après « Rapport explicatif ».

⁹ « Rapport explicatif », p. 6/32.

II « Restrictions liées au pays de destination ». Cela ne peut pas fonctionner non plus dès lors que le RC n'est pas en mesure de « retracer » les flux financiers des associations dans des « pays tiers ». Nous observons, ... avec surprise, ... que l'on considère dans ce texte, que les critères adoptés par le législateur de 2019 sont sans pertinence... et cela dans un « Rapport », destiné à préparer l'application de la loi qui contient ces notions. Le « Rapport » en question tire de cette constatation une conclusion qui est, à notre point de vue, en contradiction avec le texte clair de la loi : « - la mesure inscrite dans le texte de la loi et la renonciation à l'instauration d'une exception sont justifiées et proportionnées. Il n'y a ainsi, à l'heure actuelle, pas de cas d'application pour l'introduction d'une exception qui peut être justifiée par la présence d'un risque faible ». (p. 7, haut). Cette affirmation constitue une réécriture de la loi qui, elle, prévoit des exceptions à l'obligation de l'inscription, en cas de « *risque faible* ». Force est de constater – et c'est la seule conclusion qu'il soit possible de tirer en l'état – que le silence du « Projet » du 1^{er} octobre 2021 n'est pas une omission accidentelle ni un renvoi tacite à la loi. Il traduit une volonté déterminée des auteurs de ce « Rapport explicatif ». Ils veulent exclure, à tout le moins pour l'époque actuelle, la possibilité d'instaurer une exception à l'application de l'art. 61, al. 2, ch. 3, CC.

6 –Le Projet d'ordonnance renonce, en résumé, à régler, donc à prendre en considération, la notion de « risque faible », introduite par la loi pour justifier une exception à l'obligation de l'inscription. Cette interprétation est d'autant plus contestable que la violation de l'obligation de l'inscription est érigée en délit pénal¹⁰.

7 – Si l'on suit l'exposé et l'interprétation développée par le « Rapport explicatif » cité, il n'y a pas, à l'époque actuelle, la possibilité de justifier une exception à l'application de l'art. 61 al. 2 ch. 3 CC. La question nous est posée de savoir si cette opinion – officielle – puisqu'elle est celle qui est soumise à la consultation, peut et doit s'imposer comme la seule conséquence des textes légaux, votés par le Parlement et actuellement en vigueur.

8 – Selon le « Rapport explicatif » cité, lorsqu'une association remplit les conditions énoncées à l'art. 61, al. 2, ch. 3, CC, il n'y a pas d'exception possible à son inscription, du moins à l'époque actuelle. Cette conclusion nous paraît *contestable*, pour un nombre important de raisons. Nous énumérons, ci-après celles qui nous paraissent actuellement les plus importantes. Ce catalogue pourrait, ... pourra éventuellement, être complété en fonction des observations qui seront formulées par les personnes qui connaissent le terrain et qui seront dès

¹⁰ Cf. Nouvel art. 327b CP, in : RS 210.

fl.

lors exposées à de nombreuses difficultés, si le projet officiel voit le jour, dans les conditions décrites ci-dessus.

9 – Le coût supplémentaire, « propre » à cette obligation de l'inscription fait l'objet d'un développement dans le « Rapport explicatif ». Il serait limité aux coûts uniques liés à l'obligation de s'inscrire au RC¹¹. Le Conseil fédéral se contredit sur cette question dès lors que le Message du 26 juin 2019 reconnaissait que ces obligations nouvelles entraîneraient des charges importantes et dissuasives pour « les associations qui disposent bien souvent de ressources limitées¹² ».

10 – Les associations qui sont visées par *la lettre* de l'art. 61, al. 2, ch. 3 CC, et qui fonctionnent comme le décrit cette disposition légale, sont très nombreuses en Suisse, contrairement à ce qu'affirme le « Rapport explicatif » cité. Elles collectent et souvent distribuent des fonds à l'étranger à des fins qui sont décrites par la loi. Elles devraient *toutes, sans exceptions possibles*, s'inscrire au RC, sauf si on les « exempte » de cette obligation, parce qu'elles ne présentent qu'un « risque faible » d'être exploitées à des fins illicites. Or, on leur refuse d'apporter la preuve qu'elles ne représentent qu'un tel risque.

11 – Il y a donc lieu de tenter de définir ce qu'est ce « risque faible »... et c'est ce que refusent de faire, actuellement, les services officiels. Ce refus constitue à notre point de vue un déni de justice à l'encontre des nombreuses organisations caritatives *qui existent et fonctionnent légalement*, en Suisse, à l'époque actuelle. Selon la loi, elles ne sont pas tenues de procéder à l'inscription au RC si elles présentent un « risque faible » d'être exploitées à des fins illicites.

12 – La preuve de ce « risque faible » n'est pas difficile à administrer, même si, effectivement, l'établissement des faits pertinents à cet égard peut paraître compliqué, dès lors qu'il est nécessaire de prévenir des abus et des actes illicites possibles, mais éventuels et très peu probables, statistiquement.

13 – Il faut observer – même s'il s'agit de signaler une autre incohérence du « Projet du 1^{er} octobre 2021 » – qu'une association existante selon le droit suisse peut être amenée à produire, à destination du RC, « une déclaration de la direction selon laquelle l'association n'est pas soumise à l'obligation d'inscription selon l'art. 61, al. 2, CC ». C'est ce que prévoit le Conseil Fédéral lui-même, à titre de modification de l'Ordonnance du 17 octobre 2007 sur le registre du commerce (Projet du 1^{er} octobre 2021, Annexe ch. II). Il faut croire que, malgré l'affirmation du contraire, on estime qu'il y a encore la possibilité d'identifier, en Suisse, des

¹¹ « Rapport explicatif » p. 30.

¹² FF 2019, p. 5283.

associations qui existent légalement mais ne sont pas soumises à l'obligation de l'inscription au RC. Ce sont, précisément celles qui collectent et distribuent des fonds à l'étranger *mais* qui présentent un « risque faible » d'être utilisées à des fins frauduleuses. C'est ce que prévoit la loi !

14 – On identifie ainsi, en conclusion, une solution possible au problème qui est posé au sujet des exceptions à la règle de l'inscription. Ces associations, certes soumises à l'art. 61. al 2, ch. 3 CC, doivent être en mesure, en toutes circonstances et si le Préposé de l'Office l'exige, de démontrer qu'elles ne sont pas utilisées à des fins illicites. Les Offices seront organisés en conséquence, si l'on en croit ce que prévoit le projet d'Art. 157, titre et al. 1, let. A, ainsi qu'al. 2 et 3, de la future Ordonnance du 17 octobre 2007, révisée comme le propose le Conseil fédéral¹³.

15 – Le critère recherché est facile à définir. Il est celui qui découle de la simple réalité. Les associations non inscrites au RC peuvent être amenées à justifier en tout temps qu'elles sont gérées légalement et en toute honnêteté. Elles produiront, à cet effet, à la requête des Préposés ou des autorités compétentes (civiles, administratives ou pénales) les justificatifs qui seront requis pour prouver qu'elles agissent conformément à la loi et au droit. Le Préposé au RC est en mesure de demander et d'obtenir les informations qui sont de nature à démontrer que ces associations sont administrées d'une manière transparente. Si, comme cela pourrait survenir dans des cas exceptionnels, il dispose d'éléments qui sont de nature à éveiller des soupçons fondés, il a d'ores et déjà les moyens légaux appropriés pour procéder aux vérifications qui s'imposent. *Les associations concernées prouveront à sa demande qu'il y a un « risque faible » qu'elles soient utilisées à des fins illicites.* Si elles n'y parviennent pas, dans des cas exceptionnels, les autorités pénales seront mises à contribution, selon ce que prescrit le droit pénal, aux conditions formelles et matérielles que ce droit prévoit. Tel est le système adopté par le législateur en 2019. Ne mérite-t-il pas d'être mis en œuvre ? Le texte de l'art. 61, al. 2, ch. 3, CC est directement applicable. C'est ce qu'affirme le « Rapport explicatif » lui-même, sans craindre la contradiction avec ce qu'il propose finalement, dans ses conclusions¹⁴.

St Prex, le 1 dec. 2021 

¹³ Ordonnance sur le blanchiment d'argent, OBA, Projet du 1^{er} octobre 2021, p. 4.

¹⁴ « Rapport explicatif », p. 6/32.



SRO-TREUHAND|SUISSE, Monbijoustr. 20, Postfach, 3001 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

SRO-TREUHAND|SUISSE
Monbijoustrasse 20
Postfach
CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 64 80
Fax + 41 31 380 64 31
sro@treuhandsuisse.ch
www.sro-treuhandsuisse.ch
CHE-114.114.805 MWST

Bern, 14.01.2022 PL/sh

Selbstregulierungsorganisation Geldwäschereigesetz

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung des Forum-SRO vom 13. Januar 2021 in obgenannter Angelegenheit.

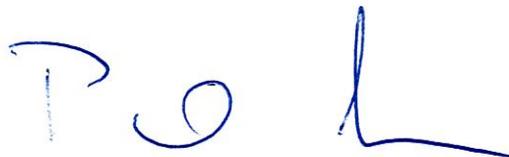
Im Namen des Verbandes Treuhand|Suisse und der SRO des Verbandes Treuhand|Suisse möchten wir uns dieser Vernehmlassung des Forum-SRO vollumfänglich anschliessen.

Freundliche Grüsse

SRO-TREUHAND|SUISSE
Geschäftsstelle



Dr. iur. Sabine Kilgus
Präsidentin



Paolo Losinger, Fürsprecher
Direktor

Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen
Frau Simone Woringer / Frau Véronique Humbert
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Email an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 10. Dezember 2021

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung des Bundesrates über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwV)

Sehr geehrte Frau Woringer, sehr geehrte Frau Humbert

Gerne nimmt die Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SRO-SVV) die Möglichkeit wahr, sich zur Änderung der Geldwäschereiverordnung des Bundesrates (GwV) und zum erläuternden Bericht zu äussern. Nachfolgend möchten wir uns inhaltlich auf eine Stellungnahme zu Art. 12b E-GwV beschränken.

Art. 12b E-GwV Abbruch der Geschäftsbeziehung

In Art. 12b E-GwV findet sich gemäss Wortlaut des Verordnungstextes eine abschliessende Formulierung, wann eine Geschäftsbeziehung nach erfolgter Verdachtsmeldung abgebrochen werden kann («Ausser in dem in Artikel 9b Absatz 1 GwG vorgesehenen Fall kann der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung abbrechen, wenn:...»).

Das Bestreben, die Konstellationen und den für die Abbruchmöglichkeit relevanten Zeitpunkt klar zu regeln, begrüssen wir. Jedoch fehlt in der Aufzählung die Konstellation, nach der die Meldestelle für Geldwäscherei (Meldestelle) dem Finanzintermediär eine Mitteilung macht, dass die Verdachtsmeldung nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wird. Es besteht zwar keine gesetzliche Verpflichtung zu einer solchen Mitteilung (vgl. auch die Ausführung dazu auf S. 10 des erläuternden Berichtes zur Vernehmlassungsvorlage), in der Praxis erfolgt eine solche aber regelmässig. Die Fortführung dieser Praxis mindestens in Einzelfällen (z.B. eine solche Kommunikation auf Anfrage hin) wird von den Finanzintermediären für notwendig erachtet. Sie entspricht ihrem Bedürfnis nach Gewissheit, ob eine Weiterleitung der Meldung an die Strafverfolgungsbehörden erfolgt oder nicht. Dies wiederum ist hilfreich, um die Berichterstattungspflichten an die internen Organe, die externe Revisionsstelle oder auch an die Selbstregulierungsorganisationen zu erfüllen

Vor diesem Hintergrund sollte auch Art. 12b E-GwV um diese Möglichkeit ergänzt werden. So besteht Klarheit, dass auch nach einer (freiwilligen) Mitteilung die Möglichkeit besteht, die Geschäftsbeziehung abubrechen. Entsprechend möchten wir Ihnen folgenden Vorschlag für eine Erweiterung von Art. 12b Abs. 1 E-GwV um eine neue lit. d unterbreiten:

- d. *die Meldestelle für Geldwäscherei ihm nach einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a GwG oder Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB eine Mitteilung macht, dass die Meldung nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wird.*

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
SRO-SVV



Dr. Markus Hess
Präsident



Dr. Christina Brugger
Leiterin der Geschäftsstelle

Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen
Frau Simone Woringer / Frau Véronique Humbert
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Email an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 9. Dezember 2021

SVV: Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung des Bundesrates über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwV)

Sehr geehrte Frau Woringer, sehr geehrte Frau Humbert

Gerne nimmt der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) die Möglichkeit wahr, sich zur Änderung der Geldwäschereiverordnung des Bundesrates (GwV) und zum erläuternden Bericht zu äussern. Nachfolgend möchten wir uns inhaltlich auf eine Stellungnahme zu Art. 12b E-GwV beschränken.

Art. 12b E-GwV Abbruch der Geschäftsbeziehung

In Art. 12b E-GwV findet sich gemäss Wortlaut des Verordnungstextes eine abschliessende Formulierung, wann eine Geschäftsbeziehung nach erfolgter Verdachtsmeldung abgebrochen werden kann («*Ausser in dem in Artikel 9b Absatz 1 GwG vorgesehenen Fall kann der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung abbrechen, wenn:...*»).

Das Bestreben, die Konstellationen und den für die Abbruchmöglichkeit relevanten Zeitpunkt klar zu regeln, begrüssen wir. Jedoch fehlt in der Aufzählung die Konstellation, nach der die Meldestelle für Geldwäscherei (Meldestelle) dem Finanzintermediär eine Mitteilung macht, dass die Verdachtsmeldung nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wird. Es besteht zwar keine gesetzliche Verpflichtung zu einer solchen Mitteilung (vgl. auch die Ausführung dazu auf S. 10 des erläuternden Berichtes zur Vernehmlassungsvorlage), in der Praxis erfolgt eine solche aber regelmässig. Die Fortführung dieser Praxis mindestens in Einzelfällen (z.B. eine solche Kommunikation auf Anfrage hin) wird von den Finanzintermediären für notwendig erachtet. Sie entspricht ihrem Bedürfnis nach Gewissheit, ob eine Weiterleitung der Meldung an die Strafverfolgungsbehörden erfolgt oder nicht. Dies wiederum ist hilfreich, um die Berichterstattungspflichten an die internen Organe, die externe Revisionsstelle oder auch an die zuständige Selbstregulierungsorganisation zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund sollte auch Art. 12b E-GwV um diese Möglichkeit ergänzt werden. So besteht

Klarheit, dass auch nach einer (freiwilligen) Mitteilung die Möglichkeit besteht, die Geschäftsbeziehung abubrechen.

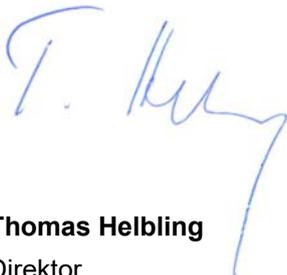
Entsprechend möchten wir Ihnen folgenden Vorschlag für eine Erweiterung von Art. 12b Abs. 1 E-GwV um eine neue lit. d unterbreiten:

- d. *die Meldestelle für Geldwäscherei ihm nach einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a GwG oder Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB eine Mitteilung macht, dass die Meldung nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wird.*

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Thomas Helbling
Direktor



Urs Arbter
Leiter Ressort Versicherungspolitik und
Regulierung, Stellvertretender Direktor

Par e-mail

(vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Département fédéral des finances
Bernherhof
3003 Berne

Genève, le 13 janvier 2022

Consultation relative à la modification de l'ordonnance sur le blanchiment d'argent et d'autres ordonnances

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à la consultation ouverte le 1^{er} octobre 2022 à propos de l'ordonnance sur le blanchiment d'argent (OBA) et d'autres ordonnances, notamment celle sur le Bureau de communication en matière de blanchiment d'argent (OBCBA). Nous vous prions de trouver ci-après nos remarques sur les points les plus importants pour les banques privées. Au surplus, nous soutenons la prise de position de l'Association Suisse des Banquiers.

Dans l'ensemble, les banques privées n'ont pas d'objections aux modifications proposées.

Nous avons toutefois des remarques concernant les nouveaux articles 12a OBA (relatif à l'interdiction de rompre les relations d'affaires) et 12b OBA (relatif à la rupture de la relation d'affaires), ainsi que la nouvelle formulation de l'article 4 OBCBA (relatif à l'enregistrement des communications), qui doivent être précisés et corrigés.

1) Interdiction de rompre la relation d'affaires (art. 12a OBA)

Le nouvel article 12a OBA est une reformulation des art. 32 al. 2 et 3 OBA-FINMA. Celui-ci devrait cependant être corrigé sur deux points.

Tout d'abord, l'alinéa 1 devrait être complété par les mots « de lui-même », pour refléter la même règle qu'à l'actuel article 32 al. 3 OBA-FINMA. Le fait de ne pas pouvoir rompre une relation d'affaires à la demande du client ne manquerait pas d'alerter celui-ci sur le fait qu'une communication a été effectuée.



Ensuite, s'agissant de l'alinéa 2, ce dernier commence par « Lorsqu'il existe des signes concrets de l'imminence de mesures de sûreté d'une autorité, ... », comme à la fin de l'art. 32 al. 2 OBA-FINMA. Or cette formulation est impraticable, car on voit mal comment un intermédiaire financier pourrait avoir connaissance de l'imminence de mesures de sûreté, sauf à en être informé par l'autorité. Nous préférons donc que l'article 12a al. 2 OBA commence par : « Lorsqu'il est informé par une autorité de l'imminence de mesures de sûreté, ... ».

L'article 12a OBA devrait donc selon nous être modifié ainsi :

Art. 12a OBA – Interdiction de rompre la relation d'affaires

Al. 1 Un intermédiaire financier ne peut pas rompre *de lui-même* une relation d'affaires lorsqu'il effectue une communication en vertu de l'art. 9 LBA ou de l'art. 305^{ter}, al. 2, CP.

Al. 2 ~~Lorsqu'il existe des signes concrets de l'imminence de mesures de sûreté d'une autorité,~~ *Lorsqu'il est informé par une autorité de l'imminence de mesures de sûreté,* l'intermédiaire financier ne peut pas :

a. rompre une relation d'affaires pour laquelle il décide de ne pas exercer le droit de communication prévu par l'art. 305^{ter}, al. 2, CP, bien que les conditions en soient remplies, ~~ou ni~~

b. autoriser le retrait de montants importants.

On peut aussi se demander dans quelle mesure l'article 32 OBA-FINMA est encore nécessaire après ces modifications.

2) Rupture de la relation d'affaires (art. 12b OBA)

Dans les cas visés à l'art. 12b al. 1 OBA, le dossier n'est pas ou plus entre les mains du MROS, mais d'une autorité de poursuite pénale. Il n'y a donc pas de nécessité d'informer le MROS d'une éventuelle rupture de la relation d'affaires, ce qui représenterait une complication supplémentaire pour l'intermédiaire financier. Pour clarifier que l'obligation du nouvel art. 9b al. 3 LBA ne s'applique pas à ces cas, l'article 12b OBA devrait être complété par un alinéa 3 supplémentaire formulé ainsi :

Art. 12b OBA – Rupture de la relation d'affaires

Al. 3 Dans les cas visés à l'alinéa 1, la rupture de la relation d'affaires et sa date ne doivent pas être communiqués au bureau de communication.



3) Enregistrement (art. 4 OBCBA)

Puisque le délai de 20 jours ouvrables de l'art. 23 al. 5 LBA a été abrogé, celui-ci a été remplacé dans la dernière phrase de l'art. 4 al. 1 OBCBA par une référence au délai de 40 jours ouvrables du nouvel art. 9b al. 1 LBA. Le fait que ce délai « court à compter de la date de l'accusé de réception », qui n'est délivré par le MROS qu' « après avoir reçu toutes les informations et tous les documents nécessaires », est un problème. En effet, le MROS demande souvent des documents et informations complémentaires, parfois plusieurs semaines après la communication, et le fait de ne faire commencer le délai de 40 jours ouvrables pour rompre la relation d'affaires que lorsque toutes les demandes du MROS ont été satisfaites conduit à une extension indue du délai légal. Pour éviter la prolongation inutile d'une situation délicate pour la banque, la dernière phrase de l'art. 4 al. 1 OBCBA devrait être modifiée comme suit :

Art. 4 OBCBA – Enregistrement

Al. 1 Les communications et les autres informations transmises au bureau sont enregistrées dans le système d'information. Le bureau en confirme la réception après avoir reçu toutes les informations et tous les documents nécessaires visés aux art. 3, al. 1, et 3a, al. 3. Le délai visé à l'art. 9b, al. 1, LBA court à compter de la date de ~~l'accusé de réception~~ *la communication*.

* * *

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre très haute considération.

ASSOCIATION DE
BANQUES PRIVÉES SUISSES

Jan Langlo
Directeur

Jan Bumann
Directeur adjoint

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per E-Mail « vernehmlassungen@sif.admin.ch »

Genf, 17.01.2022

**Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der
Terrorismusfinanzierung
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Mitteilung vom 1. Oktober 2021 mit welcher Sie uns orientiert hatten, dass Sie im Gefolge der Revision des Geldwäschereigesetzes dem Bundesrat beantragen wollen, die Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung beantragen wollen.

Sie haben uns freundlicherweise die Möglichkeit eingeräumt, uns zum Revisionsprojekt vernehmen zu lassen. Dies tun wir gerne wie folgt:

I. Beschränkte Verordnungskompetenz des Bundesrats:

Der BR hat nach Art. 41 GwG nur die Kompetenz, die zur *Umsetzung des Gesetzes notwendigen Bestimmungen* zu erlassen. Eine weitergehende Kompetenz zur materiellen Rechtsetzung hat der BR nur dort, wo das GwG – wie z.B. in Art. 8a Abs. 5 – eine eigentliche Kompetenz des Bundesrates zur ausführenden und ergänzenden Rechtsetzung vorsieht.

Die Vernehmlassungsvorlage geht in einigen, nachfolgend konkret genannten Punkten über bundesrätliche Verordnungskompetenz hinaus.

II. Zum neuen 3. Abschnitt im 2. Kapitel «Pflichten bei Geldwäschereiverdacht» im Allgemeinen:

Es besteht keine Kompetenz des Bundesrats zur ausführenden und ergänzenden Rechtsetzung bei den Pflichten bei Geldwäschereiverdacht.

Der BR darf keine neuen Pflichten in diesem Bereich einführen, die nicht schon im GwG selbst vorgesehen sind. Die GwV hat sich damit auf das zu beschränken, was zur Umsetzung der im Gesetz festgelegten Pflichten notwendig ist.

1. Art. 12a Abbruchverbot

Abs. 1: Die Bestimmung ist im Einklang mit Art. 9a revGwG soweit sie festhält, dass die Erstattung der Meldung (also die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht) auslösender Zeitpunkt für das Abbruchverbot sein muss. Dafür aber, dass das Abbruchverbot auf Meldungen gestützt auf Art. 305ter Abs.2 StGB ausgedehnt werden soll, fehlt eine gesetzliche Grundlage in StGB oder GwG. Das Melderecht ist keine gesetzliche Pflicht und unterscheidet sich als niederschwelliges Recht zur Information der Behörden grundlegend von der Meldepflicht. Das Ausbleiben einer Meldung nach dem Melderecht ist auch nicht strafbewehrt. Die erhebliche Erweiterung des Abbruchverbots auf fakultative Meldungen widerspricht damit dem Prinzip der Gesetzmässigkeit. Im Zuge der GwG-Revision wurde auch das StGB angepasst. Auf eine Änderung von Art. 305ter Abs. 2 StGB hat der Bundesgesetzgeber verzichtet.

Die Bestimmung ist aus der Revisionsvorlage zu streichen. Der BR hat keine Kompetenz, eine solche Revision des Melderechts schleichend auf dem Verordnungsweg einzuführen.

Abs. 2: Das bisher in der GwV FINMA enthaltene Verbot für durch die FINMA beaufsichtigte Finanzintermediäre (nicht näher definierte und offenbar auch nicht näher definierbare) «zweifelhafte» Geschäftsbeziehungen abubrechen, stellt eine Positivierung des Gebots, sich nach Treu und Glauben zu verhalten dar. Es würde offensichtlich diesem Grundsatz widersprechen, wenn Finanzintermediäre, für die der Eingang einer behördlichen Sicherstellungsanordnung absehbar ist, sich noch schnell der unbeliebt gewordenen Geschäftsbeziehung entledigen würden.

Die neu formulierte Bestimmung geht aber zu weit. Sie läuft auf eine Vorverlagerung des Abbruchverbots in die Phase der Prüfung der Meldepflicht oder der Wahrnehmung des Melderechts hinaus. Das würde Art. 9a revGwG fundamental zuwiderlaufen. Der Wortlaut des formellen Bundesgesetzes erlaubt die Ausweitung des Abbruchverbots nicht.

Die Bestimmung ist aus der Revisionsvorlage zu streichen.

2. Art. 12b Zulässige Abbrüche

Es handelt sich um zulässige Umsetzungsmassnahmen zum Gesetz, die Rechtssicherheit schaffen und deshalb begrüsst werden.

3. Art. 12c Information anderer Finanzintermediäre

Es handelt sich um zulässige Umsetzungsmassnahmen mit besserer Formulierung, die Rechtssicherheit schaffen und begrüsst werden.

Wie sich die FINMA zur Behördeninformation bei Meldungen, die Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten betreffen, insbesondere wenn von Auswirkungen eines Falls auf den Ruf des Finanzintermediärs oder des Finanzplatzes auszugehen ist, in einer Neufassung der GwV-FINMA orientieren soll, wird an anderer Stelle zu erörtern sein.

Wir würden es allerdings begrüßen, wenn der BR – wie auf S. 11 der Erläuterungen zur Vorlage zu verschiedenen aus den Behördenverordnungen nicht übernommenen Bestimmungen – sich auch in dieser Frage klar äussern würde. Insbesondere dazu, dass es hier oft nicht um Sorgfalts- oder präventiv-straftprozessuale Pflichten (wie die Meldepflicht), sondern um Fragen der Marktaufsicht geht, die an anderer, geeigneterer Stelle zu regeln wären.

Bedenklich sind allerdings die Äusserungen auf S. 12 oben der Erläuterungen, wonach die Erfüllung der Dokumentationspflicht dazu diene, dass der Finanzintermediär nachweisen kann, dass er die Meldepflicht nicht verletzt habe. Die hier insinuierte Umkehr der strafprozessualen Beweislast (Verstoss gegen die Meldepflicht ist ein Straftatbestand!), hält weder vor dem Gesetz, noch der BV, namentlich der strafrechtlichen Unschuldsvermutung nicht stand! Die Dokumentationspflicht dient dem aufsichtsrechtlichen Nachweis, dass die Sorgfaltspflichten (Art. 3 – 6 GwG) eingehalten wurden! Wir ersuchen den Bundesrat, sich dazu im Vernehmlassungsbericht ausdrücklich zu äussern.

III. Rest der Vorlage

Zum Rest der Vorlage äussert sich der VSV nicht.

Wir bedanken uns abschliessend für die Gelegenheit, uns zur Revision der GwV vernehmen zu lassen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen unser Geschäftsführer, Patrick Dorner, Tel. 022 347 62 40, patrick.dorner@vsv-asg.ch, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter | VSV**



Patrick Dorner
Geschäftsführer



Anne Pratolini Delgado
Mitglied der Geschäftsleitung